



Bundesnetzagentur

Bonn, 28. Juni 2023

# Amtsblatt 12

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
60	Allgemeinverfügung - Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-10-15-0083.....	572
	<b>Post</b>	
61	PEntgV § 9 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 1 Nr. 1, 19 Satz 1, 20 PostG; Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ .....	573
	<b>Energie</b>	
62	EnWG § 29, MsbG §§ 47, 75, StromNZV § 27; Festlegungsverfahren für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) – Zweite öffentliche Konsultation - Az.: BK6-22-024 .....	574
63	Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 9 Absatz 13 i.V.m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-22-009 .....	574
64	Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 9 Absatz 13 i. V. m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-23-001 .....	575
65	Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung – ANIKA - Az.: BK7-23-043 .....	575
66	Genehmigung der gemeinsamen Methode für die Kapazitätsberechnung für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artt. 10 ff. Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität; AZ 622-23-002 .....	579
67	Verfahren zur Festlegung zu den besonderen Solaranlagen nach § 85c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) .....	579

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
97	§ 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23/004 .....	597
98	§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23-005.....	597
99	§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23-006.....	597
100	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationslinien; hier: BK11-23-007 .....	597
101	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen; hier: BK11-23-010.....	597
102	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-23-011 .....	598
103	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen .....	599
104	Zuteilung der 116 016-Nummern zur Bereitstellung der Hotline „Gewalt gegen Frauen“ .....	599
<b>Post</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
105	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG .....	600
<b>Energie</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
106	EnWG §§ 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 2; Einleitung eines Verfahrens zur Genehmigung von Eigentum an Energiespeicheranlagen, hier: Speicherkomponenten der Netzbooster-Pilotanlage der TransnetBW GmbH in Kupferzell.....	601
107	§§ 29 Abs. 1 i.V.m. 14a Abs. 1, 2 EnWG; §§ 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 17 StromNEV; §§ 29 Abs. 1 i.V.m. 40 Abs. 5 EnWG; § 41a Abs. 1 EnWG; Einleitung eines Verfahrens zur zweiten Konsultation zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz und daraus resultierenden Vorgaben zu Netzentgelten .....	601

Mit-Nr.		Seite
108	EnWG §§ 29 Abs. 1, 14a Abs. 1, 2 n.F.; Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz - Az.: BK6-22-300 .....	610
109	Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben 20), Abschnitt 2 (Punkt Rittershausen – Kupferzell); Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i.V.m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	614



# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 60/2023

### Allgemeinverfügung

#### Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2021-10-15-0083

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 31.05.2023 entschieden:

1. Hiermit wird die im Amtsblatt Nr. 17/2022 auf Seite 862 unter der Vfg Nr. 82/2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG vom 07.09.2022 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

#### Begründung

Den Endkunden, die an den benannten Flurstücken ihre Hauptwohnung oder ihren Geschäftsort haben, steht eine Versorgung mit Mobilfunktechnologie entsprechend den Anforderungen des §§ 157 Abs. 2 TKG i. V. m. § 158 TKG zur Verfügung. Ein Angebot für einen Sprachkommunikationsdienst steht ebenfalls zur Verfügung. Eine Unterversorgungssituation liegt aktuell nicht vor.

#### Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Fabian Hollwitz

## Regulierung

### Post

Vfg Nr. 61/2023

**PEntgV § 9 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 1 Nr. 1, 19 Satz 1, 20 PostG;**

**Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“**

Am 05.06.2023 hat die Beschlusskammer 5 die folgende Entscheidung auf Grundlage des Antrags der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH vom 31.03.2023 getroffen:

1. Die Entgeltgenehmigung BK5-22/011 vom 28.11.2022 wird mit Wirkung zum 01.07.2023 widerrufen.
2. Die Entgelte für die Postdienstleistung „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ werden für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm nach Maßgabe der dem Entgeltantrag als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt genehmigt:
  - a) Standardbrief 0,48 €
  - b) Kompaktbrief 0,66 €
  - c) Großbrief 1,11 €
  - d) Maxibrief 2,26 €
3. Die Entgelte werden für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2024 genehmigt.
4. Die Beschlusskammer behält sich den Widerruf der Genehmigung für den Fall vor, dass sich die Entgelte oder Kosten für zur Erbringung der genehmigten Dienstleistung in Anspruch genommene Leistungen anderer konzernangehöriger Unternehmen nach Beschlussfassung ändern oder solche Entgelte auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen abgeändert oder Rückerstattungen untersagt werden.

BK5-23/011

## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 62/2023

EnWG § 29, MsbG §§ 47, 75, StromNZV § 27;

**Festlegungsverfahren für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) – Zweite öffentliche Konsultation**

Az.: BK6-22-024

Unter obigem Aktenzeichen hatte die Beschlusskammer 6 bereits am 14.02.2023 ein förmliches Festlegungsverfahren eröffnet und eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Im Rahmen des am 27.05.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde das Messstellenbetriebsgesetz umfassend novelliert. Die vom Gesetzgeber veranlassten Änderungen machen weitere Anpassungen der Marktprozesse zwingend notwendig, die die Beschlusskammer nachfolgend im Rahmen dieses Verfahrens zur Konsultation stellt:

- Messstellenbetriebsabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber
- Änderung des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrages\*

\*Anmerkung zum Dokument: Bitte nehmen Sie ausschließlich zu den gelb markierten Änderungen Stellung. Die Stellungnahmefrist der im Rahmen der ersten Konsultation mit rot markierten Änderungen ist bereits abgelaufen. Die bereits eingegangenen Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist möglich bis spätestens

**Montag, 10. Juli 2023 (Eingang hier mit Anlagen).**

**Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:**

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen ausschließlich das zur Verfügung gestellte Excel-Formular. Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das passende Registerblatt und dort in der Spalte „Kapitel“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich per E-Mail an [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de).

Die zur Konsultation stehenden Dokumente sowie das Excel-Formular zur Abgabe von Stellungnahmen können über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Laufende Verfahren ► BK6-22-024

abgerufen werden.

Az.: BK6-22-024

Vfg Nr. 63/2023

AZ 622-22-009

**Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 9 Absatz 13 i.V.m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core hatten am 9. August 2022 bei den Regulierungsbehörden dieser Region einen Antrag auf Genehmigung ihrer gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gestellt. Am 8. Dezember 2022 hatten die deutschen ÜNB eine um einige Redaktionsversehen korrigierte Fassung dieses Änderungsantrags bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Es handelt sich um einen Antrag auf Änderung einer bereits von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) unter dem Aktenzeichen 02/2019 am 21. Februar 2019 genehmigten und unter dem Aktenzeichen 06/2022 am 19. April 2022 geänderten Methode.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Antrags auf Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ist gemäß Artikel 9 Absatz 11 Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement von allen Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core aufgrund des gemeinsamen Ersuchens der Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core vom 4. April 2023 auf die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) übergegangen. Damit ist das Verfahren bei der Bundesnetzagentur abgeschlossen.



## Vfg Nr. 64/2023

## AZ 622-23-001

**Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 9 Absatz 13 i. V. m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core hatten am 30. Januar 2023 bei den Regulierungsbehörden dieser Region einen Antrag auf Genehmigung ihrer gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gestellt. Am 13. Februar 2023 hatten die deutschen ÜNB eine um einige Redaktionsversehen korrigierte Fassung dieses Änderungsantrags bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Es handelt sich um einen Antrag auf Änderung einer bereits von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) unter dem Aktenzeichen 02/2019 am 21. Februar 2019 genehmigten und unter dem Aktenzeichen 06/2022 am 19. April 2022 geänderten Methode, die der Bundesnetzagentur zu dem Zeitpunkt der Einreichung bereits unter dem Aktenzeichen 622-22-009 zur Genehmigung einer weiteren Änderung vorlag.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Antrags auf Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ist gemäß Artikel 9 Absatz 11 Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement von allen Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core aufgrund des gemeinsamen Ersuchens der Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core vom 4. April 2023 auf die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) übergegangen. Damit ist das Verfahren bei der Bundesnetzagentur abgeschlossen.

## Vfg Nr. 65/2023

## Az.: BK7-23-043

16.06.2023

**Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung - ANIKA**

Die Beschlusskammer 7 hat am 16.06.2023 auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 4 Gasnetz-zugangsverordnung (GasNZV) das Festlegungsverfahren „ANIKA“ zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung eingeleitet. Das Verfahren richtet sich an die Betreiber von Fernleitungsnetzen, § 3 Nr. 5 EnWG.

**I. Festlegungsgegenstände**

Das Festlegungsverfahren dient dazu, die im Überbuchungs- und Rückkaufsystem „KAP+“ (Beschluss vom 25.03.2020, Az. BK7-19-037) verankerten marktbasierenden Instrumente (MBI) ab dem 01.10.2024 als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV anzuerkennen und das Verfahren zu ihrer Beschaffung zu regeln. Kapazität, die in der Jahresauktion 2024 und danach auch langfristig vermarktet wird, soll somit auch über die MBI abgesichert werden können.

Damit soll eine Anschlussregelung für das bis zum 01.10.2024 befristete KAP+-System geschaffen werden. Mit dem Festlegungsverfahren soll sichergestellt werden, dass die MBI auch zukünftig zum Einsatz kommen können, einen wichtigen Beitrag für ein umfangreiches, langfristiges festes Kapazitätsangebot im deutschlandweiten Marktgebiet leisten sowie in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren unter angemessenen Bedingungen beschafft bzw. abgerufen werden. Durch die Anerkennung der MBI als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV sollen die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) in die Lage versetzt werden, neben den in § 9 Abs. 3 S. 2 GasNZV explizit genannten Maßnahmen auch die MBI einzusetzen, um das Angebot von fester frei zuordenbarer Kapazität (FZK) nach Maßgabe der verordnungsrechtlichen Vorgaben auf das ausreichende Maß zu erhöhen.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist der regulatorische Umgang mit den Kosten für den Einsatz von MBI im Rahmen von § 9 Abs. 3 GasNZV.

**II. Hintergrund**

Mit Beschluss vom 25.03.2020, Az. BK7-19-037 (KAP+), hatte die Beschlusskammer das von den FNB vorgelegte Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem im deutschlandweiten Marktgebiet genehmigt. Das KAP+-System gestattet es den FNB, über die durch physische Netzinfrastruktur darstellbare Kapazität hinaus zusätzliche feste Kapazität im deutschlandweiten Marktgebiet anzubieten. Zur Absicherung vermarkteter Zusatzkapazität stehen drei von den FNB entwickelte marktbasierende Instrumente zur Verfügung: die Drittnetznutzung, das VIP-Wheeling und das Spread-Produkt. Ein Abruf dieser Instrumente erfolgt bei Bedarf im Engpassfall kurzfristig im Rahmen einer Merit Order Liste (MOL). Als ultima ratio kommt außerdem ein Kapazitätsrückkauf in Betracht.

Anlass für die Implementierung dieses Systems waren die kapazitiven Herausforderungen, die aus der gesetzlich vorgegebenen Zusammenlegung der beiden bisherigen Marktgebiete zu einem deutschlandweiten Marktgebiet (Trading Hub Europe – THE) resultieren. Die zum 01.10.2021 erfolgte Marktgebietszusammenlegung hat die Kombinationsmöglichkeiten von Ein- und Auspeisepunkten des Entry-Exit-Systems und damit den Nutzungsumfang der freien Zuordenbarkeit von Kapazität potenziert. Die Folge war, dass über die physische Netzinfrastruktur im deutschlandweiten Marktgebiet feste frei zuordenbare Kapazität nur noch in sehr begrenztem Umfang dargestellt werden konnte. Die FNB hatten eine Reduktion der Einspeise-FZK im Vergleich zum Niveau in den beiden bisherigen Marktgebieten in Höhe von 78 Prozent ermittelt. Um dennoch auch in einem deutschlandweiten Marktgebiet FZK in einem vergleichbaren Umfang wie vor der Marktgebietszusammenlegung anbieten zu können, wurden die oben genannten MBI von den FNB entwickelt.

Der Forderung der FNB, die MBI als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 3 GasNZV anzuerkennen, war die Beschlusskammer im Vorfeld der Marktgebietszusammenlegung nicht nachgekommen. Zum einen kam eine Anwendung der MBI im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV nicht in Betracht, solange das ausreichende Maß an FZK im deutschlandweiten Marktgebiet, das gem. § 9 Abs. 3 GasNZV die Obergrenze für den Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen bildet, von den FNB nicht bestimmt werden konnte. Zum anderen sollten die MBI in einer Testphase zunächst erprobt werden. Die Beschlusskammer hatte deshalb die FNB aufgefordert, ein Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem vorzulegen, über das durch MBI abgesicherte zusätzliche Kapazität im deutschlandweiten Marktgebiet angeboten werden kann. Dieser Aufforderung waren die FNB im Rahmen von KAP+ mit der Vorlage eines bis zum 01.10.2024 zeitlich begrenzten Überbuchungs- und Rückkaufsystems nachgekommen.



### III. Erwägungen der Beschlusskammer

Der Einleitung des Festlegungsverfahrens liegen folgende Erwägungen der Beschlusskammer zugrunde:

1. Eine Anerkennung der MBI als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer ab dem 01.10.2024 rechtlich möglich.

a) Die im Rahmen von § 9 Abs. 3 GasNZV hierzu notwendige Ermittlung des ausreichenden Maßes – also des benötigten Umfangs – an fester frei zuordenbarer Kapazität (FZK) im deutschlandweiten Marktgebiet ist den FNB spätestens bis zur Jahresauktion 2024 und sodann fortlaufend möglich.

Die Anwendung von kapazitätserhöhenden Maßnahmen setzt gemäß § 9 Abs. 3 GasNZV die Kenntnis des ausreichenden Maßes an FZK im deutschlandweiten Marktgebiet voraus. Ohne Kenntnis des ausreichenden Maßes besteht die Gefahr, dass Kapazität über dieses Maß hinaus angeboten und mit kostenpflichtigen kapazitätserhöhenden Maßnahmen abgesichert wird. Dies würde der Zielsetzung einer preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) und der Verpflichtung des § 9 Abs. 3 GasNZV zuwiderlaufen, den Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen möglichst gering zu halten.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist das ausreichende Maß an FZK für das deutschlandweite Marktgebiet spätestens bis zur Jahresauktion 2024 und sodann fortlaufend bestimmbar, so dass eine Anwendung kapazitätserhöhender Maßnahmen im Rahmen von § 9 Abs. 3 GasNZV ab dem 01.10.2024 möglich und nach Maßgabe der verordnungsrechtlichen Vorgaben auch geboten ist. An der bereits im KAP+-Verfahren geäußerten Einschätzung der Beschlusskammer, dass spätestens der vorzulegende Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2024-2034 geeignet ist, das ausreichende Maß an FZK im deutschlandweiten Marktgebiet abzubilden, weil dabei nunmehr auch die Ergebnisse der unterjährigen Kapazitätsvergabe im deutschlandweiten Marktgebiet und Erkenntnisse über den sich aus der Marktgebietszusammenlegung ergebenden Kapazitätsbedarf berücksichtigt werden können (vgl. § 17 Nrn. 5 und 8 GasNZV), hat sich nichts geändert. Sofern der vorzulegende Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2024-2034 nicht rechtzeitig bis zu der Veröffentlichung der in der Jahresauktion 2024 anzubietenden Kapazitäten vorliegt, schließt die Sichtweise der Beschlusskammer eine Ermittlung des ausreichenden Maßes durch die Fernleitungsnetzbetreiber auf anderem Wege jedoch nicht aus. Nach Einschätzung der Beschlusskammer haben die FNB damit, auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen, die Möglichkeit und die Verpflichtung, das ausreichende Maß an FZK bis zur Jahresauktion 2024 zu bestimmen. Dabei erscheint eine Orientierung am langfristigen Kapazitätsbedarf weiterhin sachgerecht. Dieser ist gemäß § 17 GasNZV im Verfahren der Netzentwicklungsplanung nach § 15a EnWG zu bestimmen. Letztlich ermitteln die FNB im Rahmen der Netzentwicklungsplanung den in Zukunft notwendigen und sachgerechten Kapazitätsbedarf unter anderem auch an Grenzübergangs- und virtuellen Kopplungspunkten. Dieser findet, sofern er durch die Bundesnetzagentur über den Szenariorahmen bestätigt wird, Eingang in die Netzmodellierung und bildet damit die Grundlage für ggf. notwendige Netzausbaumaßnahmen.

Die insbesondere seit Februar 2022 veränderte Aufspeisesituation im Marktgebiet THE und die damit verbundenen Unsicherheiten ändern an der rechtlichen Verpflichtung der FNB, das ausreichende Maß an FZK im deutschlandweiten Marktgebiet zu bestimmen, grundsätzlich nichts. Die Ermittlung der technischen Kapazität im Sinne von § 2 Nr. 13 GasNZV, einschließlich der Bestimmung des ausreichenden Maßes an FZK für das deutschlandweite Marktgebiet, sind stets unsicherheitsbehaftet, weil sie immer auch auf Prognoseentscheidungen in die Zukunft basieren. Diesen Umstand hat der Gesetz- und Verordnungsgeber erkannt und bei der Ausgestaltung der rechtlichen Verpflichtungen zur Ermittlung und Maximie-

rung von technischer Kapazität hinreichend abgebildet. In diesem Sinne werden für die Kapazitätsermittlung in § 9 Abs. 2 GasNZV Kriterien wie „prognostizierte Auslastung“, „prognostizierte Nachfrage“, „wahrscheinliche Lastflüsse“ und „Lastflusssimulationen“ zugrunde gelegt. Auch der Maximierungspflicht nach europäischem und nationalem Recht, die u.a. in der Regelung des § 9 Abs. 3 GasNZV zum Ausdruck kommt, kann nur auf Basis dieser prognostischen Elemente nachgekommen werden. Von daher bietet der gegenwärtige Rechtsrahmen den FNB ausreichend Möglichkeiten, um bei der Ermittlung und Maximierung von technischer Kapazität mit den bestehenden Unsicherheiten und Herausforderungen angemessen umzugehen.

b) Auf Basis der bislang mit KAP+ gewonnenen Erkenntnisse sind die MBI geeignet, als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV anerkannt zu werden. Das mit KAP+ getestete Vorgehen, feste Kapazität oberhalb des durch die Netzinfrastruktur darstellbaren Umfangs anzubieten und im Engpassfall durch MBI abzusichern, hat sich bislang bewährt.

Im Gegensatz zu den in § 9 Abs. 3 S. 2 GasNZV explizit genannten kapazitätserhöhenden Maßnahmen, insbesondere der Lastflusszusage gem. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV, werden die MBI von den FNB nicht ex ante kontrahiert, um das Angebot technischer Kapazität zu erhöhen. Vielmehr werden sie im Falle eines Engpasses kurzfristig ergriffen, um die im erhöhten Umfang bereits zugewiesene feste Kapazität abzusichern. Damit besteht im Zusammenhang mit den MBI die Gefahr, dass bereits allokierte Kapazität von den FNB ggf. gekürzt werden müsste, sollte es zu einem Engpassfall kommen und die MBI ihre Wirkung dann nicht entfalten oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund war es der Beschlusskammer seinerzeit ein wichtiges Anliegen, das von den FNB vorgeschlagene Konzept im Rahmen der mit KAP+ etablierten Testphase zunächst zu erproben. Gemäß Tenorziffer 3 b) des KAP+-Beschlusses wurden die FNB in diesem Zusammenhang verpflichtet, jährlich einen gemeinsamen Bericht vorzulegen, in dem der Einsatz der MBI bzw. des Kapazitätsrückkaufs im abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr ausgewertet wird.

Den ersten Monitoringbericht zum Einsatz der MBI und des Kapazitätsrückkaufs haben die FNB gemeinsam mit dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (THE) der Beschlusskammer vorgelegt und am 16.12.2022 auf der Internetseite der THE veröffentlicht ([Monitoringbericht MBI-KR GWJ 21-22.pdf \(tradinghub.eu\)](#)). Der Bericht betrachtet den Einsatz der MBI und des Kapazitätsrückkaufs im Gaswirtschaftsjahr 2021/2022. Darin stellen die FNB fest, dass im Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 keine durch MBI abgesicherten Kapazitäten unterbrochen oder zurückgekauft werden mussten. Sie führen aus, dass im vergangenen Gaswirtschaftsjahr keine Marktgebietsengpässe im Sinne des KAP+-Beschlusses aufgetreten seien. Einsätze von MBI oder des Kapazitätsrückkaufs seien dementsprechend nicht erforderlich gewesen.

Die Tatsache, dass es weder im Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 noch in dem Zeitraum bis zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens MBI-Einsätze gegeben hat, steht der Bewertung, dass es sich dabei um wirksame Instrumente zur Kapazitätserhöhung bzw. -absicherung handelt, nach Auffassung der Beschlusskammer nicht entgegen. Entscheidend ist vielmehr die Betrachtung des Gesamtsystems. Hier lässt sich feststellen, dass bislang keine durch MBI abgesicherte FZK-Einspeisekapazität von den FNB zurückgekauft oder gar gekürzt werden musste. Dies zeigt, dass sich das von den FNB vorgeschlagene Konzept der Kapazitätsabsicherung durch MBI grundsätzlich bewährt hat, zumal die durch MBI abgesicherte sog. Zusatzkapazität nach KAP+ etwa 80% der insgesamt im Marktgebiet THE angebotenen Einspeisekapazität ausmacht. Die über die Netzinfrastruktur abgesicherte Basiskapazität beträgt lediglich 20%.

In ihrem Monitoringbericht stellen die FNB ferner fest, dass sich bereits mit dem Start des deutschlandweiten Marktgebietes zum 01.10.2021 gewisse Flussverschiebungen eingestellt hätten. Diese





Flussverschiebungen hätten sich ab Februar 2022 im Zuge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine verschärft. Ab dem Sommer 2022 sei dann eine im Vergleich zu der Situation in den beiden früheren Marktgebieten deutlich geänderte Aufspeisesituation in den Fernleitungsnetzen eingetreten. Zu einem Engpass im Sinne von KAP+, der den Einsatz von MBI oder Kapazitätsrückkäufe erforderlich gemacht hätte, sei es dennoch nicht gekommen. Dieser Umstand spricht ebenfalls dafür, dass das Transportsystem im Marktgebiet THE eine hohe Resilienz auch gegenüber wesentlichen Flussverschiebungen aufweist. Die FNB waren sowohl im Rahmen der Marktgebietskooperation als auch in der Kooperation mit angrenzenden Netzbetreibern offensichtlich stets in der Lage, die Transportwünsche des Marktes zu erfüllen, ohne dass es zu Verwerfungen hinsichtlich der verfügbaren Kapazität gekommen wäre. Die Absicherung eines wesentlichen Teils der vermarkteten festen Einspeisekapazitäten über MBI hat sich im Ergebnis daher als effizient und wirksam erwiesen. Signale aus dem Markt, dass die nach KAP+ festgelegten MBI unter den gegebenen veränderten Rahmenbedingungen für die Kapazitätsabsicherung als ungeeignet angesehen werden, hat die Beschlusskammer bislang nicht wahrgenommen.

Auch wenn es bislang zu keinem Abruf der MBI im Rahmen der Testphase gekommen ist, geht die Beschlusskammer von einer hinreichenden Verfügbarkeit der MBI, insbesondere des Spread-Produktes aus, die für eine Anerkennung nach § 9 Abs. 3 GasNZV maßgeblich ist. Neben der Drittnetznutzung und dem VIP-Wheeling stellt das Spread-Produkt das zentrale Instrument zur Behebung von Engpässen im Konzept der FNB dar, welches mit KAP+ genehmigt wurde. Das Spread-Produkt stellt ein börsenbasiertes Handelsprodukt dar und ermöglicht damit eine marktbasiertere Behebung potenzieller Engpässe. In der Umsetzung von KAP+ wurde das Spread-Produkt im Wesentlichen in das bestehende System zum Regelenenergiehandel integriert und soll teilweise in denselben Orderbüchern wie Regelenenergie gehandelt werden. In Absprache mit der Beschlusskammer wurde dabei eine Methodik entwickelt, welche im Einsatzfall die sachgerechte Kostenaufteilung zwischen der Regelenenergie und dem kapazitätsabsichernden Spread-Produkt sicherstellen soll. Der börsenbasierte Regelenenergiehandel ist in seiner jetzigen Form bereits seit mehreren Jahren implementiert und hat sich bislang immer als robust erwiesen. Die von THE für den physischen Ausgleich in den Gasnetzen benötigten Mengen konnten in der Vergangenheit stets beschafft werden. Dies ging teilweise auch mit hohen Marktpreisen einher, die in diesen Fällen die Knappheiten am Markt widerspiegelt haben. Die Integration des Spread-Produktes in die Beschaffungssystematik für Regelenenergie ist daher zu begrüßen und lässt in vergleichbarer Weise erwarten, dass in einem relevanten Engpassfall die benötigten Gasmengen über das Spread-Produkt durch den Markt verfügbar gemacht werden.

2. Eine Anerkennung der MBI als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV ist aus Sicht der Beschlusskammer ab dem 01.10.2024, d.h. für FZK, die in der Jahresauktion im Juli 2024 und danach vermarktet wird, sinnvoll. Sie bietet für den Markt gegenüber der aktuell laufenden Testphase nach KAP+ wesentliche Vorteile.

a) Das ausreichende Maß an FZK, das unter Anwendung von kapazitätserhöhenden Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 GasNZV angeboten wird, unterliegt als technische Kapazität einem Vermarktungshorizont von 5 bis 15 Gaswirtschaftsjahren, vgl. Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV. Demgegenüber ist im Rahmen der Testphase nach KAP+ die Vermarktung der über MBI abgesicherten (Zusatz-) Kapazität auf 2 Gaswirtschaftsjahre beschränkt; tatsächlich haben die FNB in den bisherigen Jahresauktionen seit der Implementierung von KAP+ zusätzliche Einspeisekapazität sogar nur mit einer Laufzeit von einem Gaswirtschaftsjahr angeboten.

Vor diesem Hintergrund wäre mit der Anerkennung der MBI als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GasNZV zukünftig eine Erhöhung der technischen Kapazität unter Einbe-

zug der MBI nach Maßgabe der verordnungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet und eine langfristige Vermarktung von FZK im deutschlandweiten Marktgebiet in größerem Umfang als bisher sichergestellt. Dies erhöht die Planungssicherheit für die Transportkunden und schafft Transparenz über die langfristig an den Grenzübergangspunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten verfügbare Kapazität. Beides ist aus Sicht der Beschlusskammer insbesondere in der aktuellen Situation mit sich verändernden Aufkommensquellen und Transportrouten besonders wichtig. Die langfristige Verfügbarkeit von Transportkapazität, welche sich auch in einem entsprechenden Angebot bei der Vermarktung in den Jahresauktionen ausdrückt, kann sich positiv auf den Abschluss langfristiger Lieferverträge oder bestimmter Investitionsentscheidungen in die Infrastruktur sowohl in Deutschland als auch in benachbarten Staaten auswirken.

b) Die Anerkennung der MBI als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Rahmen von § 9 Abs. 3 GasNZV würde es den FNB darüber hinaus ermöglichen, den Einsatzbereich der MBI im Rahmen eines effizienten Netzbetriebes nach Maßgabe netztechnischer Erfordernisse auszudehnen. Während die Testphase nach KAP+ das Angebot von Zusatzkapazität nur an bestimmten Netzpunkten vorsieht und den Einsatzbereich der MBI ausschließlich mit Netzentzungen zwischen den beiden bisherigen Marktgebieten verknüpft, käme nach einer Anerkennung der MBI als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 3 GasNZV eine Erhöhung der technischen Kapazität grundsätzlich an allen Netzpunkten des Marktgebietes und der Abruf der MBI zur Absicherung fester Kapazität auch in sonstigen Engpassfällen in Betracht. Damit erhielten die FNB zusätzlich mehr Flexibilität, um auf die inzwischen eingetretenen veränderten Rahmenbedingungen im Gasmarkt angemessen reagieren zu können.

c) Eine regulatorische Anerkennung der MBI über den Zeitraum der KAP+-Testphase hinaus könnte zudem die Möglichkeit eröffnen, die MBI als ergänzende oder alternative Instrumente zu einem physischen Netzausbau im Rahmen der Netzentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Aufgrund des gesetzlich festgelegten Dekarbonisierungsziels und den damit einhergehend niedrigeren Restnutzungsdauern von Sachanlagevermögenswerten im Gastransport ist jeglicher Neubau im Erdgasnetz daraufhin zu prüfen, ob dieser zukünftig weiterhin mit den Zielen des EnWG als vereinbar erachtet werden kann. Klassischer Netzausbau geht oft einher mit hohen Investitionskosten sowie langen Planungs- und Errichtungsdauern. Demgegenüber steht eine immer kürzer werdende Nutzungsdauer. Vor diesem Hintergrund könnten anderweitige kapazitätserhöhende Maßnahmen, wie die MBI nach KAP+, als Alternativen zum Netzausbau mit dem Ziel der Kapazitätsbereitstellung im Prozess der Netzentwicklungsplanung Gas Berücksichtigung finden. Auf Europäischer Ebene ist zudem absehbar, dass eine Einigung zum Vorschlag der Kommission über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) noch in diesem Jahr möglich ist. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans potenzielle Alternativen zum Netzausbau durch die Fernleitungsnetzbetreiber Rechnung getragen wird.

Ob die MBI als ergänzende oder alternative Instrumente zu einem physischen Netzausbau im Rahmen der Netzentwicklungsplanung sinnvoller Weise berücksichtigt werden sollten, stellt allerdings keine im vorliegenden Festlegungsverfahren zu entscheidende Frage dar.

3. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollten die MBI zusätzlich zu den in § 9 Abs. 3 S. 2 GasNZV explizit genannten kapazitätserhöhenden Maßnahmen anerkannt werden. Der Katalog zulässiger MBI, die nach ihrer Konzeption zur Absicherung bereits vermarkteter fester Kapazität eingesetzt werden, sollte jedoch abschließend sein und die im KAP+-System verankerten Instrumente umfassen, also die Drittnetznutzung, das VIP-Wheeling und das Spread-Produkt.



a) Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 S. 2 GasNZV legt keinen abschließenden Katalog kapazitätserhöhender Maßnahmen fest. Geregelt wird lediglich die Verpflichtung der FNB, die in der Vorschrift explizit genannten Maßnahmen, insbesondere die Lastflusszusage gem. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV, bei der Kapazitätsmaximierung zu berücksichtigen. Anders als die in der Vorschrift explizit genannten Maßnahmen sind die MBI des KAP+-Systems so konzeptioniert, dass sie nicht im Vorfeld der Erhöhung des Angebots fester Kapazität kontrahiert werden, sondern - bei Bedarf - erst im Nachgang zur Absicherung bereits in erhöhtem Umfang vermarkteter fester Kapazität. Nach Auffassung der Beschlusskammer schließt dieser Umstand zwar nicht aus, dass die MBI zusätzlich zu den explizit genannten kapazitätserhöhenden Maßnahmen im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV anerkannt werden. Jedoch sollte der mit der Konzeption der MBI einhergehenden Gefahr, dass sie im Engpassfall ihre absichernde Wirkung nicht entfalten oder nicht hinreichend verfügbar sind, in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer kommt daher die Festlegung eines abschließenden Katalogs von MBI in Betracht, der die im KAP+-System verankerte Drittnetznutzung, das VIP-Wheeling und das Spread-Produkt umfasst. Damit könnte sichergestellt werden, dass weitere Maßnahmen im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV, denen diese Gefahr ebenfalls immanent ist, nicht ohne vertiefte Prüfung zur Anwendung kommen.

b) Ein abschließender Katalog von MBI schließt nicht aus, dass die FNB bei der Anwendung und operativen Umsetzung der MBI Anpassungen oder Ergänzungen vornehmen. Beispielsweise wäre es nach Auffassung der Beschlusskammer mit einem abschließenden MBI-Katalog durchaus vereinbar, wenn die FNB bei der Umsetzung des Spread-Produkts andere als die im Rahmen des KAP+-Systems anhand der bisherigen Marktgebietsgrenzen hinterlegten Engpasszonen definieren würden, um das Spread-Produkt bei Bedarf flexibler und effizienter einsetzen zu können. Ein solches Vorgehen wäre aus Sicht der Beschlusskammer nicht zu beanstanden, sofern die zusätzlichen Engpasszonen auf Basis netztechnischer Erfordernisse diskriminierungsfrei gebildet werden und über eine ausreichende Liquidität verfügen.

c) Ein abschließender Katalog von MBI würde die FNB ferner nicht daran hindern, zusätzliche MBI für eine Anerkennung im Rahmen des § 9 Abs. 3 GasNZV vorzuschlagen. Eine Erweiterung des Katalogs der MBI käme allerdings nur nach Maßgabe einer behördlichen Festlegung in Betracht und würde voraussetzen, dass die FNB in geeigneter Weise darlegen, dass eine entsprechende Erweiterung des Katalogs geboten oder sinnvoll ist und neu vorgeschlagene Instrumente hinreichend wirksam und verfügbar sind.

d) Mit einer Anerkennung als kapazitätserhöhende Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 2 GasNZV würden die MBI zukünftig mit Lastflusszusagen (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV) grundsätzlich gleichgestellt. Im Rahmen ihrer Pflichten nach § 9 Abs. 3 GasNZV, insbesondere der Pflicht, den Einsatz von kapazitätserhöhenden Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, müssten die FNB daher - auch unter Kosteneffizienzgründen - prüfen, ob und in welchem Umfang zur Erhöhung der technischen Kapazität die Kontrahierung von Lastflusszusagen im Vorfeld der Vermarktung erforderlich ist oder im Engpassfall eine Absicherung durch MBI im Nachgang zur Vermarktung in Betracht kommt.

4. Einer Klärung bedarf die Frage, ob der Kapazitätsrückkauf als ultima ratio auch im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 3 GasNZV zur Verfügung stehen soll.

Im Rahmen von KAP+ ist der Kapazitätsrückkauf als ultima ratio im System verankert. Sein Einsatz kommt dann in Betracht, wenn im Engpassfall die MBI nicht wirken oder nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Nach Auffassung der Beschlusskammer wäre es grundsätzlich vorstellbar, den Kapazitätsrückkauf auch als kapazitätserhöhende Maßnahme im Sinne von § 9 Abs. 3 GasNZV anzuerkennen, sofern dies erforderlich oder sinnvoll sein sollte. Voraussetzung wäre allerdings, dass der Kapazitätsrückkauf – wie bislang auch - nur als ultima ratio zum Einsatz kommt.

5. Die Beschlusskammer strebt an, diskriminierungsfreie und transparente Verfahrensregelungen für den Abruf der MBI festzulegen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die MBI zu angemessenen Bedingungen beschafft werden. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollten sich entsprechende Regelungen eng an den wesentlichen Bestimmungen orientieren, die von den FNB im Rahmen von KAP+ vorgelegt und nach Maßgabe des KAP+-Beschlusses von der Beschlusskammer genehmigt wurden.

#### IV. Weiterer Verfahrensablauf

Die Beschlusskammer plant, neben der mit der vorliegenden Einleitungsverfügung beginnenden ersten Konsultation (siehe hierzu unter V.) im weiteren Verlauf des Verfahrens auch eine zweite Konsultation durchzuführen. In dieser soll den Fernleitungsnetzbetreibern und Marktbeteiligten Gelegenheit gegeben werden, zum Tenorentwurf des Festlegungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Die verfahrensabschließende Festlegungsentscheidung soll rechtzeitig vor der Jahresauktion 2024 erlassen werden.

#### V. 1. Konsultation

Die mit dem vorliegenden Verfahren adressierten Fernleitungsnetzbetreiber und alle Marktbeteiligte erhalten hiermit Gelegenheit, zu den Ausführungen der Beschlusskammer, insbesondere zu den Festlegungsgegenständen (vgl. hierzu unter I.) und den Erwägungen der Beschlusskammer (vgl. hierzu unter III.) umfassend Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können,

**bis zum 15.08.2023**

in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format mittels Datenträger oder per E-Mail an:

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 7  
 Postfach 8001  
 53105 Bonn  
 E-Mail: [BK7.ANIKA@BNetzA.de](mailto:BK7.ANIKA@BNetzA.de)

zu richten. Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg)

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entschei-

dungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg)

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.

#### Vfg Nr. 66/2023

##### AZ 622-23-002

#### **Genehmigung der gemeinsamen Methode für die Kapazitätsberechnung für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art 10 ff. Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität**

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-23-002 am 30. März 2023 folgendes entschieden:

1. Die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art 10 ff. der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität wird wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht: [www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren).

#### Vfg Nr. 67/2023

#### **Verfahren zur Festlegung zu den besonderen Solaranlagen nach § 85c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Die Bundesnetzagentur hat zum 01. Juli 2023 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#4 die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu stellenden Anforderungen festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind auch unter dem Link

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html>

abrufbar.



Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#4

In dem Verwaltungsverfahren zur Festlegung zu den besonderen Solaranlagen nach § 85c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu stellenden Anforderungen zum 1. Juli 2023 festgelegt:

## 1. Allgemeine Anforderungen

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen.

- a) Die festgelegten Anforderungen gelten ausschließlich für besondere Solaranlagen.
- b) Die besonderen Solaranlagen müssen vorbehaltlich der Ziffer 3 n) über die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen.
- c) Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG gilt, sofern in dieser Festlegung auf den Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins abgestellt wird, grundsätzlich der Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme.

## 2. Besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist

Die folgenden Anforderungen gelten für besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland.

- a) Die besonderen Solaranlagen müssen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet und betrieben werden, die als Dauergrünland genutzt werden. Dauergrünland im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — Flächen, die seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen neu gesät wurden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Dauerweideland wird ebenfalls vom Begriff des Dauergrünlands umfasst.
- b) Die Fläche darf weder Moorboden nach § 3 Nummer 34a EEG sein noch in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) liegen noch ein

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013); es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.



Lebensraumtyp sein, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), aufgeführt ist.

- c) Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen sowie die gleichzeitige Nutzung der Fläche als Dauergrünland nach Stand der Technik sind gegeben, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dieser Fläche ausgeübt wird, ohne dass die Grünlandbewirtschaftung in ihrer Intensität, Art, Dauer oder Zeitpunkt durch den Betrieb der besonderen Solaranlagen deutlich eingeschränkt wird.
  - d) Der Stand der Technik gilt grundsätzlich als eingehalten, wenn Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05<sup>2</sup> erfüllen. Insbesondere muss die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unter Berücksichtigung eines nach Stand der Technik angemessenen Flächenverlusts erhalten bleiben.
  - e) Anlagenbetreiber müssen bei der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen durch ein Gutachten eines sachverständigen Gutachters gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die besonderen Solaranlagen bei der Errichtung den Stand der Technik eingehalten haben.
  - f) Nach Inbetriebnahme ist in jedem dritten Jahr die Weiterführung der Bewirtschaftung des Grünlands in den vergangenen drei Jahren gegenüber dem Netzbetreiber durch eine gutachterliche Bestätigung nachzuweisen. Der Gutachter muss in der gutachterlichen Bestätigung insbesondere bescheinigen, dass die Bewirtschaftung nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zum Stand der Technik durchgeführt wird.
- 3. Besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden**

Die folgenden Anforderungen gelten für besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, und mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.

- a) Moorboden ist nach § 3 Nummer 34a EEG jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) erfüllt und der der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 GAPKondV zugrunde gelegt werden kann. Es gelten für die besonderen Solaranlagen die Bestimmungen der GAPKondV in der zum jeweiligen Gebotstermin geltenden Fassung.
- b) Die entwässerten Moorböden müssen zum jeweiligen Gebotstermin landwirtschaftlich genutzt worden sein. Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e) EEG müssen die entwässerten Moorböden vierundzwanzig Monate vor der jeweiligen Inbetriebnahme landwirtschaftlich genutzt worden sein. Landwirtschaftliche Flächen sind Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden;<sup>3</sup> auf ihnen muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/2115 erfolgt sein.
- c) Die Moorböden müssen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden. Die Wiedervernässung liegt vor, wenn Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winter und 30 cm unter Flur im Sommer (anzustrebende Mindestwasserstände) erreicht werden.<sup>4</sup>
- d) Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen und ihrer weiteren technischen Einrichtungen (z.B. Wechselrichter oder Netzanschlussleitungen) dürfen der Wiedervernässung der genutzten sowie gegebenenfalls angrenzender Flächen nicht entgegenstehen.

2 Im Internet abrufbar unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>.

3 Vgl. Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/2115.

4 BT-Drs. 20/1630, S. 188; so auch Nationale Moorschutzstrategie, S. 25, abrufbar unter [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Naturschutz/nationale\\_moorschutzstrategie\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf).



- e) Die besonderen Solaranlagen gelten als auf einem Moorboden errichtet, wenn sich die Module über dem Moorboden befinden. Ihre weiteren technischen Einrichtungen müssen sich nicht auf dem wiedervernässten Moorboden befinden.
- f) Die Errichtung der besonderen Solaranlagen darf vor dem Beginn der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen.
- g) Die Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen darf erst nach dem Beginn der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen;<sup>5</sup> die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung sind so durchzuführen, dass die Wiedervernässung unverzüglich nach der Inbetriebnahme eingeleitet werden kann.
- h) Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen müssen dem Stand der Technik für besondere Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden zum Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins entsprechen. Die besonderen Solaranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Vegetationsentwicklung möglich ist, Landschaftspflegemaßnahmen nicht behindert werden und ein Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und anderen das Moor schädigenden Substanzen in den Moorboden vermieden wird. Die besonderen Solaranlagen müssen so errichtet werden, dass sie bodenschonend und rückstandslos zurückgebaut werden können, sodass sie der Wiedervernässung nicht dauerhaft entgegenstehen.
- i) Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen nach dem Stand der Technik muss dem Netzbetreiber bei Inbetriebnahme durch Bestätigung eines sachverständigen Gutachters belegt werden.
- j) Eine standortangepasste, nasse landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moorböden ist zulässig.
- k) Bei der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber die behördliche wasserrechtliche Zulassung als Nachweis für die anzustrebenden Mindestwasserstände auf der genutzten Fläche vorzulegen.<sup>6</sup> Sofern ein Förderbescheid nach der Bundesförderrichtlinie für Moorklimaschutz vorliegt, kann dieser als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber vorgelegt werden.
- l) Sollten sich die anzustrebenden Mindestwasserstände nicht aus der wasserrechtlichen Zulassung oder dem Förderbescheid ergeben, sind diese durch die Vorlage des hydrologischen Gutachtens gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.
- m) Das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände und der Abschluss der Umsetzung der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung aus der wasserrechtlichen Zulassung, müssen dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Jahren nach der Inbetriebnahme durch die Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigung eines Umweltgutachters oder eines sachverständigen Ingenieurbüros erfolgen. Das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände muss darin auf Basis einer geeigneten Messung bestätigt werden. Soweit die dauerhafte Wiedervernässung mit fortlaufenden Maßnahmen verbunden ist, muss auch deren fortlaufende Ausführung bestätigt werden.
- n) Sofern die baulichen Maßnahmen nach fünf Jahren nicht abgeschlossen sind oder die anzustrebenden Mindestwasserstände noch nicht erreicht worden sind, muss die fortlaufende Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen von der zuständigen Behörde, einem sachverständigen Ingenieurbüro oder einem Umweltgutachter bestätigt werden. Die Bestätigung muss insbesondere enthalten, dass die baulichen Maßnahmen nicht innerhalb der fünf Jahre abgeschlossen werden konnten und weiterhin durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens nach weiteren fünf Jahren die Wiedervernässung nach diesen Vorgaben erneut bestätigen.

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/1630, S. 188.

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/1630, S. 188.

## Gründe

### I.

1. Das Festlegungsverfahren bezieht sich auf die Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG zu stellen sind. Gemäß § 85c Absatz 3 EEG hat die Bundesnetzagentur erstmalig zum 1. Juli 2023 die Anforderungen mit sofortiger Wirkung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen zu bestimmen, die an besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland und besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden, zu stellen sind.

2. Die Festlegung ist von der Bundesnetzagentur vor dem Erlass konsultiert worden. Der Entwurf war am 13. Februar 2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Stellungnahmen konnten bis zum 17. März 2023 eingereicht werden.

Insgesamt gingen 38 Stellungnahmen von folgenden Privatpersonen, Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen bei der Bundesnetzagentur ein: ARGE Netz GmbH & Co. KG; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; BayWa r.e. AG; BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.; Beaufort 9 GmbH; BfN – Bundesamt für Naturschutz; bne – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.; BSW Solar – Bundesverband Solarwirtschaft e.V.; BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland; Bund Naturschutz in Bayern e.V.; BVB – Bundesverband Boden e.V.; Clearingstelle EEG/KWKG; DBV – Deutscher Bauernverband; DUH – Deutsche Umwelthilfe e.V.; European Energy A/S; Fraunhofer ISE; GMC - Greifswald Moor Centrum; Hamburg Institut; Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Landwirtschaftsministerium Brandenburg; Landkreis Graftschaft; Landkreis Nienburg/Weser; LEE – Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen; LEW – Lechwerke AG; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein; Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern; NABU Bundesverband; Next2Sun AG; NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Olaf Krätzig; Prof. Dr. Jutta Zeitz, Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenwissenschaften – Humboldt-Universität zu Berlin; Prof. Dr. Kerstin Wydra - Fachhochschule Erfurt; RheinEnergie AG; RWE Renewables GmbH; SUNFARMING GmbH; Thünen-Institut für Agrarklimaschutz, Betriebswirtschaft, Lebensverhältnisse in Ländlichen Räumen / Thünen-Stabsstelle Klima und Boden; Umweltbundesamt; Wilhelm Hepperle.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden umfangreich im Verfahren gewürdigt. Im Einzelnen zu den vorgelegten Erwägungen:

### **2.1 Allgemeine Aspekte**

Es werden von Konsultationsnehmern schnellere Genehmigungsverfahren angeregt. Zudem wird eine vorgehaltene Abstimmung mit den Naturschutzbehörden empfohlen.

Mit Blick auf die in der Festlegung Bezug genommenen zu prüfenden Regelungen wird in zahlreichen Stellungnahmen gefordert, dass auch bodenschutzrechtliche Anforderungen (z.B. BBodschG, BBodSchV) und wasserrechtliche Aspekte beachtet werden sollen. Zudem fordern zahlreiche Konsultationsteilnehmer eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639, zum Beispiel mit Blick auf Kabeltrassen, Zufahrtswege, Standorte. Es solle außerdem die Maßgabe zur Minimierung der Eingriffe in die Böden sowie zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen ergänzt werden.

Zudem wird generell gefordert, dass landwirtschaftliche Flächen erst nach Prüfung und Nutzung sämtlicher anderer nicht-landwirtschaftlicher Flächenpotenziale zur Nutzung für besondere Solaranlagen freigegeben werden. Auf die Errichtung von besonderen Solaranlagen auf schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden solle verzichtet werden, da solche Flächen einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen (hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, hohes Biotopotential, Archivfunktion) aufweisen würden.



## **2.2 Besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland**

Mitunter wird von Konsultationsteilnehmern gefordert, dass das Grünland aufgrund seiner wichtigen Funktion besonders zu schützen sei (dauerhafte Erhaltung der Grasnarbe, Verhinderung Mineralisierung, Humusgehalt). Zudem fordern zahlreiche Konsultationsteilnehmer den Ausschluss verschiedener spezieller Flächen; so sollten z.B. Auen, artenreiches Grünland oder Biotopflächen nach § 30 BNatSchG, Brutvögelgebiete, Naturschutzgebiete und Flächen, die Überschwemmungsgebiete sind oder sich im Einzugsgebiet von Fließgewässern I. oder II. Ordnung befinden, die in einem unbefriedigenden oder schlechten ökologischen Zustand sind, insgesamt ausgenommen werden. Ebenfalls wird gefordert, auch Flächen mit hohen Ertragspotentialen auszunehmen.

Einige Konsultationsteilnehmer fordern, dass Ackerland, welches in Grünland umgewandelt wird, direkt als Grünland gelten solle. Es wird zudem vorgetragen, dass die degressive Staffelung der Förderung nicht ausreiche und auf § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) abgestellt werden solle.

Einige Konsultationsteilnehmer tragen vor, dass die Grünland-Definition nicht klar genug sei bzw. genau an die DIN SPEC 91434:2021-05 angelehnt werden solle, indem klargestellt werde, dass neben Schnittnutzung auch Weidenutzung bzw. ein Wechsel der Nutzungen erlaubt sei.

Es wird eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass für die Flächen keine andere zweckgebundene Förderung bezogen werden dürfe. Andere Teilnehmer fordern hingegen, dass die Landwirtschaft nach der GAPDZV förderfähig sein müsse.

Außerdem wird vom verschiedenen Konsultationsteilnehmern angeregt, klarzustellen, ob der Verweis auf die EU-Verordnung statisch oder dynamisch zu verstehen sei.

Verschiedene Konsultationsteilnehmer fordern, das Wort „Nutzpflanzenanbau“ durch „Grünlandbewirtschaftung“ zu ersetzen, so dass insbesondere auch die Weidenutzung umfasst werde. Zudem müsse die Maschinenbearbeitung weiter möglich sein und ein genügender Abstand (dreifache Höhe) zwischen den Modulreihen bestehen, damit es nicht zu einer starken Beeinträchtigung komme.

Zahlreiche Konsultationsteilnehmer tragen vor, dass die DIN-SPEC 91434:2021-05 für PV-Anlagen auf Grünland nicht praxistauglich sei, da sie auf eine intensive Flächennutzung abziele, bzw. geändert werden müsse. Andere konstruktive Ausführungsformen müssten grundsätzlich möglich sein; extensive Landwirtschaft solle auch erlaubt sein. Für die maßgebliche Fassung der DIN-SPEC 91434:2021 solle auf die Gebotsabgabe statt der Inbetriebnahme abgestellt werden. Andere tragen vor, dass auf die Fassung bei Errichtung abgestellt werden solle. Eine Bezugnahme auf zukünftige Versionen berge Risiken für die Investoren.

## **2.3 Besondere Solaranlagen auf Moorböden**

Verschiedene Konsultationsteilnehmer fordern eine Erweiterung der Ausschlussflächen. Es wird z.B. gefordert, dass die besonderen Solaranlagen nicht auf Flächen errichtet werden dürfen, die nach dem BNatSchG gefördert oder die als Flächen für Brutvögel genutzt werden. Flächen, die nach dem BNatSchG geschützt sind, sollten ebenso ausgenommen werden wie bestehende Moorflächen. Andere Konsultationsteilnehmer fordern die Kartierung der Moorflächen oder die Aufnahme von Mischflächen. Es wird ferner vorgetragen, dass der Nachweis, ob es sich um Moorflächen handele, gutachterlich erbracht werden könne.

Mehrere Konsultationsteilnehmer fordern, dass ein Stichtag für die Fassung der GAPKondV festgelegt werden solle, dies könne zum Beispiel der jeweilige Gebotstermin sein. Darüber hinaus wird auch die Festlegung eines Stichtags für die Fassung des Bodenschätzungsgesetzes gefordert.

Hinsichtlich der Entwässerung und landwirtschaftlichen Nutzung der Moorböden wird vorgetragen, dass die Böden degradiert sein müssen. Eine weite Definition des Begriffs „Moorboden“ wird unterstützt, wobei darüber hinaus gefordert wird, dass auch ehemals landwirtschaftlich genutzte Moorböden, Brachen und Unland genutzt werden können.





Für den Begriff der landwirtschaftlichen Tätigkeit solle auf die Verordnung (EU) 2021/2115 abgestellt werden, da diese die Verordnung (EU) 1307/2013 abgelöst habe.

Es wird auch angeregt, den Begriff „entwässert“ mit dieser Festlegung zu definieren.

Bei der Art der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung solle auf GAP-Förderrecht abgestellt werden.

Zur dauerhaften Wiedervernässung wird von verschiedenen Konsultationsteilnehmern gefordert, dass bei den Maßnahmen zur Wiedervernässung Wartung und Rückbaubarkeit der besonderen Solaranlagen und die perspektivische Nutzung der Flächen nach dem Anlagenbetrieb berücksichtigt werden sollen.

Es wird angeregt, den Begriff „dauerhaft“ zu definieren und auf 25 Jahre zu begrenzen.

Mitunter wird auch eine Klarstellung hinsichtlich der zeitlichen Abläufe der Wiedervernässung und der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen gefordert. Eine weitere Klarstellung wird dahingehend angeregt, dass der Beginn der Wiedervernässungsmaßnahmen das Ende der Entwässerungsmaßnahmen sein sollte.

Mehrere Konsultationsteilnehmer fordern, dass die dauerhafte Wiedervernässung entsprechend des hydrologischen Gutachtens nachhaltig erfolgen solle. Darüber hinaus wird auch vorgetragen, dass die Wiedervernässung rechtsverbindlich abgesichert werden solle.

Verschiedene Stellungnahmen regen an, hier nicht auf den tatsächlichen Erfolg der Wiedervernässung, sondern auf die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen abzustellen.

Zu den geforderten Mindestwasserständen wird angeregt, „maximal“ zu streichen. Anstelle der Begriffe „Sommer“ und „Winter“ solle auf das jeweilige hydrologische Halbjahr abgestellt werden.

Mehrere Stellungnahmen fordern, dass eine Unterschreitung der angestrebten Mindestwasserstände nicht zu einer Sanktionierung oder Verringerung der Förderung führen dürfe. So müsse es genügen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen, ohne auf deren Erfolg abzustellen.

Für die Messung der Mindestwasserstände gebe es Probleme an den Flächenrändern, da hier ggfs. andere Wasserstände zu erwarten seien. Es wird auch angeregt, festzulegen, dass die wiedervernässte Fläche größer als die von den besonderen Solaranlagen genutzte/überbaute Fläche sein müsse.

Eine Stellungnahme fordert auch, dass die festgelegten Mindestwasserstände nur dann gelten sollen, wenn die wasserrechtliche Zulassung keine Bestimmung der Mindestwasserstände enthalte. Weitere Stellungnahmen regen an, ausschließlich auf das hydrologische Gutachten abzustellen und entsprechende Mindestwasserstände zu fordern.

Des Weiteren fordern einzelne Konsultationsteilnehmer, dass sich die Mindestwasserstände auf den Torfkörper und nicht auf „unter Flur“ beziehen sollen. Andererseits gibt es auch Forderungen, die Mindestwasserstände abstrakter zu fassen: Diese sollten so beschaffen sein, dass sich moortypische Vegetation etablieren könne. Die Wasserstände sollten so gewählt werden, dass sie nicht nur torfschonend, sondern torferhaltend seien.

Konsultationsteilnehmer fordern, anstelle einer Bestätigung der Behörde solle dem Netzbetreiber die wasserrechtliche Zulassung vorgelegt werden.

Über den Abschluss vorbereitender Maßnahmen der Wiedervernässung sei dem Netzbetreiber eine Bestätigung vorzulegen.

Kriterien und Nachweise sollten mit der Bundesförderrichtlinie für Moorklimaschutz übereinstimmen, die derzeit erarbeitet werde. Hier gebe es einen Förderbescheid, für den die Wiedervernässung der Flächen geprüft werde.

Einzelne Stellungnahmen fordern, dass Genehmigungen auch für Moorböden möglich sein sollen, wenn die Böden keine durchgängig hohen Wasserstände zulassen.



Da es keine einheitlichen Standards für die Bewertung der Vernässbarkeit von Böden gebe wird angeregt, für die hydrologischen Gutachten Standards festzulegen, die eine sichere Vernässbarkeit der Flächen ermöglichen.

Konsultationsteilnehmer weisen darauf hin, dass es keine einheitliche Zuständigkeit der Wasserbehörden gebe, sodass eine wasserbehördliche Bestätigung unter Umständen nicht erbracht werden könne. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt zur Vorlage mit der Inbetriebnahme zu spät sei, da die besonderen Solaranlagen somit bereits ohne Zustimmung der Flächennachbarn bzw. Eigentümern der angrenzenden Flächen errichtet werden können.

Eine Stellungnahme fordert darüber hinaus als Nachweispflicht ein Monitoringkonzept der zuständigen Genehmigungsbehörde und hilfsweise die Erfüllung der Anforderungen mittels Gutachten nachzuweisen.

Zur Nachweisführung der angestrebten Mindestwasserstände mittels hydrologischem Gutachten anstelle der wasserrechtlichen Zulassung fordern einzelne Konsultationsteilnehmer, dass dieses Gutachten auch schon bei Baubeginn und nicht erst bei Inbetriebnahme vorgelegt werden solle. Es wird außerdem die Einführung standardisierter Nachweismethoden gefordert, damit Gutachterkapazitäten entlastet und Unsicherheiten ausgeräumt werden.

Es wird auch gefordert, anstelle eines hydrologischen Gutachtens ein Bodengutachten zu akzeptieren oder auch, dass das hydrologische Gutachten von der zuständigen Wasserbehörde anerkannt werden müsse.

Einige Konsultationsteilnehmer regen an, die Floating-PV auszunehmen, da zu gravierende Auswirkungen auf die Vegetation und den Torfboden zu befürchten seien. Zudem sollte aufgenommen werden, dass Einträge von Schadstoffen (speziell Zink aus verzinkten Bauteilen) und mineralischen Fremdmaterials zu vermeiden sei. Zudem sei die Errichtungshöhe der PV-Module von Bedeutung, um möglichst torfbildende Vegetation zu ermöglichen (Mindestbodenabstand von min. 80 cm und versetzt, vertikal oder in hinreichend großem Reihenabstand errichtet). Auch solle darauf geachtet werden, dass Arbeiten mit für Moorboden ausgelegten Spezialgeräten mit geringem Bodendruck ausgeführt werden. Es wird gefordert, dass Wegebau und unterirdische Kabelverlegung nicht stattfinden dürfe und der Oberbodenabtrag zu vermeiden sei.

Es wird von einigen Konsultationsteilnehmern gefordert, dass die Errichtung der besonderen Solaranlagen vor der Wiedervernässung erfolgen müsse. Andere Konsultationsteilnehmer wiederum tragen vor, dass die Baumaßnahmen und die Wiedervernässung parallel erfolgen sollten. Zudem sollten die Begriffe Wiedervernässung und Beginn der Maßnahmen näher definiert werden.

Kontrovers wird die Frage der Inbetriebnahme mit Blick auf die Wiedervernässung beantwortet. Es wird vorgebracht, dass eine Inbetriebnahme erst nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen erfolgen dürfe. Andere Teilnehmer legen dar, dass die Wiedervernässung zwölf Monate nach der Inbetriebnahme abgeschlossen sein müsse. Wieder andere regen an, dass die Inbetriebnahme spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Wiedervernässung zu erfolgen habe. Wieder andere tragen vor, dass die Inbetriebnahme unmittelbar nach dem Abschluss der Maßnahmen erfolge müsse. Auch wird angeregt, dass mit der Inbetriebnahme die Maßnahmen für eine dauerhafte Wiedervernässung abgeschlossen sein müssten. Wieder andere schlagen vor, dass die Inbetriebnahme erst nach Erreichung der angestrebten torferhaltenden Zielwasserstände erfolgen dürfe.

Einige Konsultationsteilnehmer empfehlen, dass die Festlegung sich nicht nur auf die Errichtung und den Betrieb, sondern auch auf den Rückbau der besonderen Solaranlagen beziehen solle. Zudem solle auch die Wartung explizit adressiert werden.

Einige Konsultationsteilnehmer weisen darauf hin, dass auch angrenzende Flächen (z.B. tiefer oder höher liegende Flächen) bei der Errichtung zu berücksichtigen seien, da die Errichtung der besonderen Solaranlagen die Wiedervernässung der angrenzenden Flächen nicht verhindern dürfe. Die gesamte hydrologische Einheit eines Moorgebietes müsse berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die weiteren technischen Einrichtungen der besonderen Solaranlagen wird von einigen Konsultationsteilnehmern gefordert, dass die weiteren technischen Einrichtungen die Wiedervernässung weiterer anliegender Flächen nicht verhindern dürfen.

Einige Konsultationsteilnehmer fordern zudem, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auch außerhalb der Paludi-Kulturen möglich sein solle, z.B. durch Beweidung.

## **2.4 Zusätzliche Konsultationsfragen**

### **2.4.1 Geeignete Nachweise zur Darlegung der erfüllten Voraussetzungen gegenüber dem Netzbetreiber**

Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer fordert, dass die Vorlage eines hydrologischen Gutachtens oder einer Bestätigung der zuständigen Behörde beim Netzbetreiber ausreichen solle. Vereinzelt wird auch vorgetragen, dass die Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung ausreichend sei.

Ferner wurde vorgetragen, die ökologischen und bodenkundlichen Vorgaben des Bebauungsplans zur Nachweiserbringung zu nutzen.

Vereinzelt wird gefordert, dass der Wasserstandsnachweis über Datenlogger und ein kontinuierliches Monitoring erfolgen solle und dass die Einbindung eines baubegleitenden Bodenschutzes zur Nachweisführung geeignet sei.

Ein Nachweis darüber, dass keine schädlichen Stoffe in den Boden eingebracht werden, solle spätestens im dritten Jahr nach der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen erfolgen.

Es wird angeregt, mit dieser Festlegung eine Mustervorlage für die behördliche Bestätigung zur Vorlage beim Netzbetreiber zu erstellen. Eine weitere Stellungnahme regt an, dingliche Sicherungen im Grundbuch als Festschreibung von Mindestwasserständen einzutragen.

### **2.4.2 Weitere Nachweise nach Inbetriebnahme**

Es wird vorgeschlagen, über die gesamte Betriebsdauer der besonderen Solaranlagen ein kontinuierliches Monitoring festzulegen bzw. ein hydrologisches Gutachten über die gesamte Betriebsdauer zu fordern. Des Weiteren wird vorgetragen, dass die Pegelstände zu Beginn der Wiedervernässung und dann in jährlicher Folge gemessen werden sollten. Ein Monitoring solle auch auf Landesebene eingeführt werden.

Die Wasserstände und die natürliche Ausbildung der Vegetation sollten dokumentiert werden. Hierbei seien regelmäßige Wasserstandskontrollen mit weiteren Maßnahmen im Falle einer Wasserstandsunterschreitung sowie ein Vegetations-Monitoring nach fünf bis zehn Jahren erforderlich.

Die Wasserbehörde könne die Mindestwasserstände ins Grundbuch eintragen.

Vereinzelt wird angeregt, Belege für eine Zustimmung der Flächennachbarn zur Wiedervernässung vorzulegen bzw. Nachweise zu erbringen, dass die Wiedervernässung ausschließlich die mit den besonderen Solaranlagen bebauten Flächen betreffe.

Es wird hingegen auch vorgetragen, dass weitere Nachweise nach der Inbetriebnahme nicht notwendig seien.

### **2.4.3 Zeitlicher Abstand der Nachweiserbringung**

Mehrere Stellungnahmen regen eine jährliche Nachweisführung zu Wasser-/Pegelständen im Jahresverlauf an. Vereinzelt werden auch konkrete Vorgaben zur Art der Messung gefordert. So sollten Pegel mit Datenloggern mindestens tägliche (nach anderen Stellungnahmen: monatliche) Messungen vornehmen und die Daten jährlich an zuständige Behörden übermitteln.

Es wird vorgetragen, dass regelmäßige Nachweise notwendig seien, diese sich aber auf die ergriffenen Maßnahmen und nicht auf die tatsächlich erreichten Wasserstände beziehen sollten.

Mehrere Stellungnahmen fordern Nachweise mehrere Jahre nach der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen, z.B. nach drei oder fünf Jahren.



In einer Stellungnahme wird angeregt, Nachweise gegenüber dem Netzbetreiber an das in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegten Umwelt- und Erfolgsmonitoring anzulehnen. Sollte diese Genehmigung keine Vorgaben dazu treffen, könnten Eigenerklärungen nach 5 und 15 Jahren geeignet sein, die bestimmungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen darzulegen. Ein Nachweis durch einen Umweltgutachter über den Erfolg der Wiedervernässungsmaßnahmen nach 10 und 20 Jahren sei ebenfalls denkbar.

Darüber hinaus wird gefordert, bei Zielverfehlung solle ein Treibhausgas-Ausgleich erfolgen.

Wie zur zweiten Konsultationsfrage wird auch hier von einigen Teilnehmern der Konsultation vorgetragen, es bedürfe keiner Nachweise.

Für weitere Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf deren Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur verwiesen.

## II.

**1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 85c Absatz 1 und 3 EEG.

**2. Ermächtigungsgrundlage**

Die Festlegungskompetenz für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen ist in § 85c EEG geregelt. Die Bestimmung der an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu stellenden Anforderungen muss nach § 85c Absatz 3 EEG zum 1. Juli 2023 erfolgen. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

**3. Von der Festlegung erfasster Zeitraum**

Die Festlegung gilt zum 01.07.2023 mit sofortiger Wirkung und unbefristet.

**4. Adressaten und Anhörung**

Die Festlegung betrifft zum einen Bieter, die ein Gebot in einer Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments für besondere Solaranlagen auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung oder auf entwässerten Moorböden bei gleichzeitiger dauerhafter Wiedervernässung abgeben und zum anderen Betreiber solcher Anlagen, sofern für den in den besonderen Solaranlagen erzeugten Strom eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden soll.

Die Adressaten hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme: Am 13. Februar 2023 hat die Bundesnetzagentur das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Stellungnahmen konnten bis zum 17. März 2023 eingereicht werden.



### III.

#### Zu Ziffer 1 des Tenors:

Solaranlagen sind gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 41 EEG die Module. Anforderungen dieser Festlegung erstrecken sich auch auf zugehörige Einrichtungen, die für den Betrieb und die Einspeisung des Stroms ins Netz der öffentlichen Versorgung erforderlich sind. Ansonsten würden die festgelegten Anforderungen vielfach ins Leere laufen, da auch die zugehörigen Einrichtungen Einfluss auf die Doppelnutzung der Fläche bzw. auf die Wiedervernässung haben können.

Die festgelegten Anforderungen sind grundsätzlich von der Inbetriebnahme bis zum Förderende der Anlage einzuhalten, sofern sich aus dieser Festlegung nichts anderes ergibt.

Der Bundesnetzagentur steht keine Kompetenz zu für Vorgaben, die die Zeit nach der Förderdauer betreffen. Aus diesem Grund konnte den Stellungnahmen nicht gefolgt werden, in denen diesbezügliche Vorgaben gefordert wurden.

Diese Festlegung gilt sowohl für besondere Solaranlagen, die über eine Teilnahme an den Ausschreibungen nach dem EEG gefördert werden als auch für Anlagen, deren Vergütung sich aufgrund der festen Fördersätze des EEG ergibt. Da für solche nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG geförderten besonderen Solaranlagen kein Gebotstermin Relevanz entfaltet, wird grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt, wenn bei den über § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e EEG geförderten besonderen Solaranlagen auf den Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins abgestellt wird. Mangels eines anderen festen Zeitpunkts, der bei allen besonderen Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG vorliegt, ist ein Abstellen auf den Inbetriebnahmezeitpunkt sachgerecht.

Netzbetreiber sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten gehalten, die Fördervoraussetzungen zu überwachen. Die besonderen Solaranlagen müssen über die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen. Betreiber von besonderen Solaranlagen sind verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich eingetretene Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die hier bestimmten Fördervoraussetzungen mitzuteilen.

Bei Verstößen gegen die Anforderungen dieser Festlegung entfällt die geförderte Doppelnutzung bzw. die Wiedervernässung und damit der Grund der Förderung.

Es wird durch die Festlegung weder die gesetzlich vorgegebene Flächenkulisse des EEG erweitert noch eingeschränkt. In der Konsultation ist von verschiedenen Konsultationsteilnehmern gefordert worden, die Flächenkategorien anders zu fassen. Da hierzu jedoch das EEG bereits explizite Vorgaben trifft, ist eine solche Veränderung nicht von der Festlegungskompetenz umfasst. Die Forderungen aus der Konsultation können daher nicht berücksichtigt werden.

Von der Festlegung nicht umfasst sind ebenfalls weder baurechtliche, natur-, gewässer- noch bodenschutzrechtliche Aspekte; auch bleiben zivilrechtliche Aspekte unbeachtet. Diese sind von den dafür zuständigen Behörden oder Gerichten im Rahmen ihrer jeweiligen kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten zu prüfen. Auflagen oder Nebenbestimmungen aus Genehmigungsverfahren zum Beispiel zum baubegleitenden Bodenschutz bleiben also von dieser Festlegung unberührt.

#### Zu Ziffer 2 des Tenors:

Für die Definition der Dauergrünland-Flächen wurde wie in Konsultationsbeiträgen angeregt auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anstelle der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgestellt. Durch den Verweis auf die Verordnung Nr. 2021/2115 können die dazu veröffentlichten Materialien genutzt werden; es kommt zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Aus diesem Grund werden die teilweise in der Konsultation geäußerten Forderungen nach abweichenden Regelungen nicht berücksichtigt.

Die Grünlandbewirtschaftung darf sowohl als Schnitt- als auch als Weidewirtschaft erfolgen.

Die von einigen Konsultationsteilnehmern geforderten Einschränkungen der Grünlandflächen konnten nicht übernommen werden. Es fehlt der Bundesnetzagentur an einer entsprechenden Kompetenz, etwa Flächen, auf denen Wiesenbrüter nisten, die ein hohes Ertragspotential haben oder Auen-Flächen von dem Geltungsbereich des EEG auszunehmen. Dies gilt ebenfalls für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, deren Prüfung den zuständigen Behörden vorbehalten bleibt.

Die Grünlandbewirtschaftung muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen stattfinden, einschließlich des erfolgten fünfjährigen Umbruchverbots. Auch hierbei orientiert sich die Festlegung an geltenden Bestimmungen, um ein Auseinanderlaufen der Rechtsanwendung und Missbrauch zu verhindern. Geäußerte Forderungen in den eingereichten Stellungnahmen, dass die Beendigung des Ackerbaus direkt zu einer Einordnung der Fläche als Grünlandfläche werden oder die Anrechnung anderer Flächen, die im Tausch zu Grünlandflächen deklariert werden, werden abgelehnt. Insofern bleibt es mindestens bei der fünfjährigen Nutzung der Fläche als Dauergrünland, die auch § 7 Absatz 1 der GAPDZV zugrundeliegt.

Hinsichtlich der tatbestandlichen Ausnahmen der zulässigen Flächen wird auf die einschlägigen Fundstellen, insbesondere auf die Definition des Moorbodens nach § 3 Nummer 34a EEG verwiesen. Die im Vergleich zu den anderen Flächenkategorien des § 37 Absatz 1 EEG geforderte nachrangige Nutzung von Grünlandflächen für die Errichtung von besonderen Solaranlagen kann nicht umgesetzt werden; sämtliche in § 37 Absatz 1 EEG genannten Flächenkategorien stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Der Stand der Technik muss eingehalten werden. Für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen auf Dauergrünland wird deshalb Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 genommen, die den Stand der Technik repräsentiert. Denn das Ziel der DIN SPEC 91434:2021-05 ist es, einen Standard für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung – auch als Dauergrünland – zu schaffen. In dieser Koexistenz liegt die Förderungswürdigkeit der besonderen Solaranlagen. Die DIN SPEC 91434:2021-05 legt u.a. Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept, die Aufständigung von PV-Modulen, den maximalen Ertrags- und Flächenverlust durch die Anlage, die Wasserverfügbarkeit, die Bodenerosion und die Rückbaubarkeit der Solaranlagen fest. Andere konstruktive Ausführungsformen sind grundsätzlich möglich, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen – dies gilt auch für sog. „Trackermodule“. Durch die Einhaltung des Stands der Technik wird gewährleistet, dass die wichtigen Bodenfunktionen erhalten bleiben; aus diesem Grund werden weitergehende Aspekte zum Bodenschutz nicht geregelt.

Wie in einigen Stellungnahmen angeregt, wird mit dem Verweis auf die DIN SPEC 91434:2021-05 ein statischer Verweis auf das technische Regelwerk eingeführt, wodurch Investitionssicherheit geschaffen wird.

Weitergehende in der Konsultation geforderte Vorgaben zur Errichtung der besonderen Solaranlagen oder ihres Betriebs, z.B., dass eine Maschinenbearbeitung der Flächen möglich sein muss, Weidemanagement einschließlich von Zeiten ohne Tiere erfolgen muss oder dass die landwirtschaftliche Nutzung GAP-förderfähig sein muss, werden abgelehnt. Diese Vorgaben würden die Nutzungsmöglichkeiten des Grünlands zu stark einschränken.

Ein Wechsel der Bewirtschaftung von Ackernutzung auf Grünlandbewirtschaftung ist nicht zulässig. Hingegen ist ein Wechsel von bisheriger intensiver Grünlandnutzung auf extensive Grünlandnutzung bei oder nach der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme weiterhin möglich<sup>7</sup> – gleiches gilt für den Wechsel von Weide- auf Schnittgrünlandbewirtschaftung. Allerdings darf bei einer vor der Errichtung der besonderen Solaranlagen erfolgten intensiven Grünlandnutzung diese nach der Errichtung der besonderen Solaranlagen nicht ausgeschlossen sein.<sup>8</sup> Soweit eine Weidenutzung durch bestimmte Tierarten vor Errichtung der besonderen Solaranlagen stattgefunden hat, muss die Weidenutzung mit dieser Tierart weiterhin möglich sein.

Bei der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass besondere Solaranlagen errichtet wurden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Erbringung von Nachweisen zur fortgesetzten Nutzungsmöglichkeit und zur Errichtung der besonderen Solaranlagen wird die Festlegung 8175-07-00-21/1 zugrundegelegt. Es muss bei der Inbetriebnahme der

7 Vgl. detailliert DIN SPEC 91434:2021-05; Kapitel 5.1.

8 Vgl. detailliert DIN SPEC 91434:2021-05; Kapitel 5.1.

Nachweis erbracht werden, dass der Stand der Technik bei der Errichtung der besonderen Anlagen eingehalten wurde; dabei muss die Bestätigung enthalten sein, dass eine gegebenenfalls im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept vorgesehene Beweidung möglich ist.

Abweichend vom Grundsatz des EEG, wonach keine regelmäßigen Nachweise erforderlich sind, erscheint es hier sachgerecht, neben der gutachterlichen Bestätigung bei der Inbetriebnahme auch regelmäßige gutachterliche Bestätigungen vorzuschreiben: Daher wird festgelegt, dass nach Inbetriebnahme in jedem dritten Jahr eine gutachterliche Bestätigung über die Grünlandbewirtschaftung erbracht wird. Die Bestätigung soll auch enthalten, dass die Bewirtschaftung nicht im Widerspruch zum Stand der Technik erfolgt. Die Bestätigung des Gutachters kann auf Grundlage von Luftbildern, sonstigen Fotografien, Zahlungsnachweisen im Sinne einer GAP-konformen Bewirtschaftung oder durch Auszüge aus den Schlagkarteien erfolgen, dabei muss die Bestätigung enthalten sein. Die Nachweisführung muss sich auf den seit der letzten gutachterlichen Bestätigung vergangenen Zeitraum beziehen. In einigen Stellungnahmen wurde erläutert, dass eine Ertragsmessung insbesondere bei der Weidenutzung nicht möglich sei; sofern der Anlagenaufbau dem Stand der Technik entspricht, können jedoch Erträge in Höhe von 66 Prozent verglichen mit einer Vergleichsfläche ohne besondere Solaranlagen erzielt werden, wenn überhaupt eine Bewirtschaftung erfolgt. Somit bedarf es nicht des Nachweises des Ertrags in einer bestimmten Höhe, sondern nur des Nachweises der Grünlandnutzung selbst. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen und die besonderen Solaranlagen bilden eine nicht zu trennende Einheit. Auf den Nachweis einer tatsächlichen Fortführung der Bewirtschaftung kann deswegen nicht verzichtet werden, da dann die Einheit und damit der Grund der Annahme einer besonderen Solaranlage gestört wird.

Der Forderung, auf die eigenständige DIN SPEC 91492 „Agri-Photovoltaik-Systeme – tierhaltungsspezifische Anforderungen“ bezüglich der Weidenutzung abzustellen, konnte zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung nicht entsprochen werden, da diese noch nicht verabschiedet wurde.

### **Zu Ziffer 3 des Tenors:**

Hinsichtlich der Definition des Moorbodens ist auf § 3 Nummer 34a EEG zurückzugreifen, der auf die GAPKondV verweist. Von Konsultationsteilnehmern wurde gefordert, einen Stichtag für die Fassung der GAPKondV festzulegen. Um Sicherheit für Adressaten dieser Festlegung zu schaffen, wurde auf die am jeweiligen Gebotstermin gültige Fassung abgestellt.

Für den Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung wurde wie in Konsultationsbeträgen angeregt auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anstelle der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgestellt. Durch den Verweis auf die Verordnung Nr. 2021/2115 können die dazu veröffentlichten Materialien genutzt werden; es kommt zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Aus diesem Grund werden die teilweise in der Konsultation geäußerten Forderungen nach abweichenden Regelungen nicht berücksichtigt.

Ein gesonderter, gutachterlicher Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit über die allgemeinen Regeln des EEG hinaus ist entgegen der Forderung in der Konsultation nicht zu erbringen.

Die landwirtschaftliche Nutzung muss zum Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins bzw. vierundzwanzig Monate vor der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlage noch stattfinden, da Ziel der Festlegung die Umwandlung von bestehenden Agrarflächen in Moorböden ist. Die Begründung des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG spricht deshalb bei diesen Flächen auch von einer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung<sup>9</sup>. Die Konsultationsforderung, auch Flächen mit ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung zuzulassen, kann daher nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e EEG wird für den Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Zeitpunkt 24 Monate vor der jeweiligen Inbetriebnahme abgestellt, um einen Gleichklang mit der Realisierungsfrist der über Ausschreibungen geförderten Anlagen zu erreichen.

Die Wiedervernässung muss dem Wortlaut der einschlägigen Normen nach dauerhaft angelegt sein. Da in dieser Festlegung keine Bestimmungen über den Förderzeitraum hinaus getroffen werden können, unterbleiben an dieser Stelle Vorgaben für den Zeitraum nach dem Förderende.

<sup>9</sup> BR-Drs. 162/22, S. 212.



Mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen sind die Moorböden dauerhaft wiederzuvernässen. Die Wiedervernässung liegt vor, wenn Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winterhalbjahr (Oktober bis März) und Mindestwasserstände von 30 cm unter Flur im Sommerhalbjahr (April bis September) erreicht werden. Diese anzustrebenden Mindestwasserstände finden sich in der Nationalen Moorschutzstrategie<sup>10</sup> und sind bereits im Begründungstext des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG angelegt<sup>11</sup>. Sie sind geeignet, die Treibhausgasemissionen aus diesen Flächen effektiv zu mindern.<sup>12</sup> Zwar wurde im Rahmen der Konsultation gefordert, von diesen Vorgaben der anzustrebenden Mindestwasserstände abzuweichen, da der Gesetzgeber jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung bereits diese Wasserstände erreichen wollte, ist die Bundesnetzagentur daran gebunden.

Während der Konsultation wurde vorgetragen, dass es hinsichtlich der anzustrebenden Mindestwasserstände an den Flächenrändern Abweichungen geben könne. Dies sei gesondert zu berücksichtigen. Da in diesem Verfahren keine Vorgaben für spezifische Messmethoden der Pegelstände und die Berücksichtigung unterschiedlicher Beschaffenheit innerhalb derselben Fläche gemacht werden können, bleiben diese Forderungen unberücksichtigt.

Weder die besonderen Solaranlagen noch die weiteren technischen Einrichtungen dürfen der Wiedervernässung genutzter und angrenzender Flächen entgegenstehen.

Die vom Gesetzgeber gewünschten Synergien und Flächennutzungspotentiale können nur dann erschlossen werden, wenn die Wiedervernässung der Moorböden so gering wie möglich durch den Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden. Insofern beziehen sich die Anforderungen auch auf die den genutzten Moorböden angrenzenden Flächen, um die Wiedervernässung zusammenhängender Moorböden als Ganzes nicht zu verhindern und die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu erreichen. Dies wurde auch von einigen Konsultationsteilnehmern angeregt, entsprechende Stellungnahmen konnten daher berücksichtigt werden.

Zeitlich kann die Errichtung der besonderen Solaranlagen vor dem Beginn der Aufnahme baulicher Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen. Hintergrund ist, dass andernfalls der Baugrund schlechter befahrbar wäre und die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung der besonderen Solaranlagen z.B. durch den Einsatz von Spezialmaschinen unnötig verteuert würden. Auch sprechen ökologische Aspekte gegen eine Errichtung der besonderen Solaranlagen bei oder nach der Wiedervernässung, weil der Moorboden bei zunehmendem Wiedervernässungsgrad durch die einzusetzenden Baumaschinen wieder stärker verdichtet würde.

Spätestens nach der Errichtung der besonderen Solaranlagen sind die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung (z.B. die Beseitigung von Drainageeinrichtungen, die Aufstauung ableitender Gräben und künstlicher Wasserläufe und Hochwasserschutzeinrichtungen) unverzüglich einzuleiten. So wird der zeitliche Bezug zwischen Anlagenerrichtung und Wiedervernässung hergestellt. Erst danach darf die Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Maßnahmen der Wiedervernässung tatsächlich begonnen wurden und somit die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung sind unverzüglich abzuschließen. Sie sollen zeitlich so abgeschlossen werden, dass spätestens fünf Jahre nach der Inbetriebnahme die anzustrebenden Mindestwasserstände erreicht werden.

Der Prozess der Wiedervernässung kann mitunter mehrere Jahre dauern und würde damit die Realisierungsfrist der Zuschläge der durch Ausschreibung geförderten besonderen Solaranlagen überschreiten. Deshalb gelten für solche langwierigen Projekte unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Ziffer 3n) längere Nachweisfristen. In diesen Fällen ist nachzuweisen, dass das Nichterreichen der angestrebten Mindestwasserstände nicht auf einem Verschulden des Betreibers beruht. Zur Vermeidung eines Auseinanderfallens der Regelung gilt dies für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e EEG.

Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen muss dem Stand der Technik für besondere Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden zum Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins entsprechen. Die besonderen Solaranlagen sind also wie von Konsultationsteilnehmern gefordert so zu errichten und zu betreiben,

---

<sup>10</sup> Abrufbar unter [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Naturschutz/nationale\\_moorschutzstrategie\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf).

<sup>11</sup> BT-Drs. 20/1630, S. 188.

<sup>12</sup> BT-Drs. 20/1630, S. 188.



dass eine Vegetationsentwicklung möglich ist. Zum Beispiel müssen ausreichende Modulabstände eingehalten und entsprechend hohe Aufständungen installiert werden, um ausreichend Licht für das Pflanzenwachstum (Vegetationsbildung) zu bewahren. Ein Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und anderen moorschädigenden Substanzen in den Moorboden ist, wie in der Konsultation gefordert, zu vermeiden.

Weiterhin müssen die Anlagen so errichtet werden, dass sie nach ihrer Stilllegung bodenschonend und rückstandslos zurückgebaut werden können. Diese Vorgabe soll vermeiden, dass die erneute Degradation des Moorbodens durch den Rückbau vorgezeichnet ist. Im Gegensatz zu den abgelehnten Forderungen zu konkreten Rückbauvorgaben, bezieht sich diese Anforderung auf die Vorgaben zur Errichtung der Anlagen.

Die Erfüllung dieser Anforderungen muss durch die Bestätigung eines sachverständigen Gutachters gegenüber dem Netzbetreiber dargelegt werden. Die Bestätigung soll darstellen, wie die besondere Anforderung an besondere Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden umgesetzt werden. Insbesondere soll sie darstellen, wie bei Errichtung und Betrieb der Anlagen eine Vegetationsentwicklung weiterhin ermöglicht wird, Landschaftspflegemaßnahmen nicht behindert werden und wie ein Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und anderen moorschädigenden Substanzen in den Moorboden vermieden wird. Zudem müssen die Maßnahmen dargestellt werden, die bereits bei der Errichtung perspektivisch einen bodenschonenden und rückstandslosen Rückbau ermöglichen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moorböden wird durch diese Festlegung nicht eingeschränkt, sofern sie durch den Anbau von Paludi-Kulturen oder durch die Beweidung der Nasswiesen betrieben wird, da diese eine standortangepasste Bewirtschaftung sind<sup>13</sup>.

Durch die geforderte Vorlage von Nachweisen beim Netzbetreiber wird dieser in die Lage versetzt, auch ihm sachfremde Fördervoraussetzungen nach dem EEG zu prüfen.

Bei der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber die wasserrechtliche Zulassung vorzulegen. Der Netzbetreiber prüft, ob die anzustrebenden Mindestwasserstände der genutzten Fläche die unter Ziffer 3c) anzustrebenden Mindestwasserstände erreichen. Sofern ein Förderbescheid nach der Bundesförderrichtlinie für Moorklimaschutz vorliegt, kann auch dieser als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

Sollte die wasserrechtliche Zulassung bzw. der Förderbescheid inhaltlich nicht ausreichen, um die anzustrebenden Mindestwasserstände darzulegen, ist das hydrologische Gutachten dem Netzbetreiber zur Bestätigung der Ziele der Wiedervernässung vorzulegen. Da das hydrologische Gutachten für den Erhalt einer wasserrechtlichen Zulassung ohnehin erforderlich ist, stellt diese Nachweisanforderung nur einen geringen Zusatzaufwand für den Anlagenbetreiber dar.

Da es keine einheitlichen Standards für die Vernässbarkeit von Böden gebe, wurde während der Konsultation gefordert, dass die Bundesnetzagentur Standards für die hydrologischen Gutachten festlegen solle. Da solche Vorgaben nicht von der Festlegungskompetenz umfasst sind, können keine solchen Standards von Seiten der Bundesnetzagentur vorgegeben werden. Es wurde darüber hinaus gefordert, dass das Gutachten dem Netzbetreiber bereits bei Baubeginn und nicht erst bei Inbetriebnahme vorgelegt werden solle. Dies erscheint nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber in der Regel erst bei der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen die Fördervoraussetzungen prüft; daher wurde diese Forderung der Konsultation nicht umgesetzt.

Auch der Abschluss der Umsetzung der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung ist dem Netzbetreiber durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Hierdurch wird dargelegt, dass die Fläche tatsächlich wiedervernässt wird. Der Abschluss ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen nachzuweisen, wobei auch der Nachweis über das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände gemessen und durch Bestätigung belegt werden muss. Die Bestätigung kann alternativ durch ein sachverständiges Ingenieurbüro oder einen Umweltgutachter ausgesollt werden.

<sup>13</sup> Begründung zu § 12 GAPKondV, abrufbar unter [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/GAPKondV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/GAPKondV.pdf?__blob=publicationFile&v=3).



Soweit und sofern die baulichen Maßnahmen nach fünf Jahren noch andauern oder die anzustrebenden Mindestwasserstände noch nicht erreicht worden sind, muss der Anlagenbetreiber durch eine Bestätigung einer Behörde, eines sachverständigen Ingenieurbüros oder eines Umweltgutachters nachweisen, dass die baulichen Maßnahmen aus technischen Gründen nicht innerhalb der fünf Jahre abgeschlossen werden konnten und weiterhin mit dem Ziel der Erreichung der anzustrebenden Mindestwasserstände durchgeführt werden. Dies soll auch länger andauernde Wiedervernässungsprojekte ermöglichen. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens nach weiteren fünf Jahren die Wiedervernässung und die durchgeführten Maßnahmen erneut bestätigen. Dieser Nachweismechanismus ist solange fortzusetzen, bis das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände entsprechend bestätigt wird.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 97/2023

§ 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

**Antrag der Vodafone GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur**

hier: BK11-23/004

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 31.5.2023 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 2.6.2023 eingestellt.

BK11-23/004

##### Mitteilung Nr. 98/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

**Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur**

hier: BK11-23-005

Das o. g. Verfahren ruht ab dem 12.06.2023 bis zum 03.07.2023.

BK11-23-005

##### Mitteilung Nr. 99/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

**Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur**

hier: BK11-23-006

Das o. g. Verfahren ruht ab dem 12.06.2023 bis zum 03.07.2023.

BK11-23-006

##### Mitteilung Nr. 100/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

**Antrag der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationslinien**

hier: BK11-23-007

Die öffentliche mündliche Verhandlung wird auf den **22.08.2023** um **12.30 Uhr** verschoben.

BK11-23-007

##### Mitteilung Nr. 101/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen**

hier: BK11-23-010

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 25.05.2023 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit Fraport AG gestellt:

die Antragsgegnerin im Rahmen einer Streitbeilegungsentscheidung nach § 149 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 Nr. 2 in Verbindung mit § 136 TKG, §§ 211 Abs. 2, 214 TKG zu verpflichten, der Antragstellerin die mit Antrag vom 22.06.2021 begehrten Informationen zu erteilen, im Einzelnen Informationen über vorhandene passive Netzinfrastrukturen auf dem Gelände der Antragsgegnerin zwischen den funktechnischen Anlagen [...] und den Kollokationsräumen [...].

Das am 05.06.2023 eingeleitete Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-23-010 geführt.

Der Termin für die **öffentliche mündliche Verhandlung** wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung mit einer kurzen entsprechenden Begründung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**



Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-23-010 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 TKG zweimonatige Regelentscheidungsfrist endet am 07.08.2023. Diese Frist kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden, § 149 Abs. 8 TKG.

BK11-23-010

#### Mitteilung Nr. 102/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze**

hier: **BK11-23-011**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 16.06.2023, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 16.06.2023, folgen-

den Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Flughafen München GmbH gestellt:

die Antragsgegnerin im Rahmen einer Streitbeilegungsentscheidung nach § 149 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 138 TKG, §§ 211 Abs. 2, 214 TKG zu verpflichten,

der Antragstellerin unverzüglich ab Bekanntgabe der Streitbeilegungsentscheidung, spätestens aber binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Streitbeilegungsentscheidung an die Antragsgegnerin die im Mitnutzungsantrag vom 28.11.2022 unter „Umfang der Mitnutzung“ in Verbindung mit der dem Antrag als Anlage beigefügten Planung bezeichneten passiven Netzinfrastrukturen zu überlassen und bis zum oben genannten Zeitpunkt ein entsprechendes Angebot zu von der Beschlusskammer bestimmten angemessenen und fairen Konditionen zu unterbreiten.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-23-011 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 26.09.2023, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an**

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4,  
 53113 Bonn

oder elektronisch an: [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.



4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-23-011 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 TKG viermonatige Regelentscheidungsfrist endet am 19.10.2023. Diese Frist kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden, § 149 Abs. 8 TKG.

BK11-23-011

Auf die grundsätzlich vorgesehene öffentliche Ausschreibung als Grundlage für die Zuteilung von 116er-Nummern für Harmonisierte Dienste von sozialem Wert wurde im Fall der 116 016 verzichtet, weil das BAFzA gemäß dem „Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefonos „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz – HilfetelefontG) als ausführende Stelle beauftragt ist, einen Dienst zu erbringen, der den europarechtlichen Vorgaben für die Nutzung der Rufnummern 116 016 entspricht und die Bereitstellung der 116 016 durch die EU-Kommission auf Initiative des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erfolgte. Das BAFzA ist eine Behörde im Geschäftsbereich des BMFSFJ.

Seit 2013 nutzt das BAFzA für das Hilfetelefon die Rufnummer (0)800 0 116 016. Die Hotline „Gewalt gegen Frauen“ ist nun unter der 116 016 bundesweit vorwahlfrei, unterbrechungsfrei und entgeltfrei aus den öffentlichen Telefonnetzen (einschließlich Mobilfunknetzen) erreichbar.

113c 3827-7

#### Mitteilung Nr. 103/2023

##### Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);

##### Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a

#### Mitteilung Nr. 104/2023

##### Zuteilung der 116 016-Nummern zur Bereitstellung der Hotline „Gewalt gegen Frauen“

Dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wurde am 22.12.2023 das Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern 116 016, der nationalen Rufnummer 116 016 und der Kurzwahlnummer 116 016 zugeteilt. Das BAFzA bietet unter diesen Nummern die Hotline „Gewalt gegen Frauen“ an. Der Dienst ist seit dem 01.06.2023 in Betrieb und bietet Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen an.

Die Zuteilung erfolgte auf der Grundlage des § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141) i. V. m. der Verfügung Nr. 53/2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ vom 29.08.2007 (Amtsbl. BNetzA Nr. 17/2007, S. 3444 ff.) sowie dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 25.11.2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG bezüglich der Reservierung einer weiteren 116er-Nummer.



## Mitteilungen

Post

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 105/2023

#### Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

LLS GmbH	26723 Emden	P98/183
GSE Protect Gesellschaft für Sicherheit und Eigentumsschutz mbH	14473 Potsdam	P98/581
ElsterPost Verwaltungsgesellschaft mbH	07973 Greiz	P00/1227
Kraftverkehr Torgau City Post GmbH	04860 Torgau	P01/1347
Rebecca Finck, Brief Direkt	14776 Brandenburg	P03/1896
Briefservice Westfalen Verwaltungsgesellschaft mbH	46282 Dorsten	L 3955
BSH UG	44623 Herne	L 4029
Porto-Letter-Service GmbH	45966 Gladbeck	L 4031
Neue Rundschau Werbegesellschaft mbH	26382 Wilhelmshaven	L 4049
Zeitungs-Vertriebs-GmbH Südstadt	30559 Hannover	L 4054
Zeitungs-Vertriebs-GmbH Buchholz	30559 Hannover	L 4100
Zeitungs-Vertriebs-GmbH Burgdorf	30559 Hannover	L 4102
Medienlogistik Stuttgart GmbH	70567 Stuttgart	L 4164
DLC Klötze GmbH	38486 Klötze	L 4207
Volksstimme Investigation Harz GmbH	38855 Wernigerode	L 4210
Sven Rosenau, Vertriebsagentur Sven Rosenau	18184 Roggentin	L 4242

Referat 314



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 106/2023

###### EnWG §§ 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 2;

###### Einleitung eines Verfahrens zur Genehmigung von Eigentum an Energiespeicheranlagen, hier: Speicherkomponenten der Netzbooster-Pilotanlage der TransnetBW GmbH in Kupferzell

Die Bundesnetzagentur hat auf Antrag der TransnetBW GmbH ein Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von Eigentum der TransnetBW GmbH an den Batteriespeicherkomponenten der Netzbooster-Pilotanlage in Kupferzell und deren Errichtung, Betrieb und Verwaltung nach §§ 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 2 EnWG eingeleitet.

Die Einleitung des Verfahrens wird auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Elektrizität und Gas → Entflechtung).

##### Mitteilung Nr. 107/2023

###### Einleitung eines Verfahrens zur zweiten Konsultation zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz und daraus resultierenden Vorgaben zu Netzentgelten

###### §§ 29 Abs. 1 i.V.m. 14a Abs. 1, 2 EnWG; §§ 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 17 StromNEV; §§ 29 Abs. 1 i.V.m. 40 Abs. 5 EnWG; § 41a Abs. 1 EnWG; Einleitung eines Verfahrens zur zweiten Konsultation zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz und daraus resultierenden Vorgaben zu Netzentgelten

Die Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 8, Az.: BK8-22/010-A) hat ein Verfahren zur zweiten Konsultation zur Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach §§ 29 Abs. 1 i.V.m. 14a Abs. 1, 2 EnWG; §§ 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 17 StromNEV; §§ 29 Abs. 1 i.V.m. 40 Abs. 5 EnWG; § 41a Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Am 16.06.2023 hat die zweite Konsultation zu den Festlegungsverfahren (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A) der Beschlusskammern 6 und 8 der Bundesnetzagentur in Bezug auf die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG begonnen. Die Beschlusskammer 8 hat dazu Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung entwickelt, welche Verbraucherinnen und Verbraucher mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gewährt werden.

Die Beschlusskammern 6 und 8 haben am 24.11.2022 Festlegungsverfahren (AZ: BK6-22-300, AZ: BK8-22/010-A) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG eröffnet.

Anschließend haben sie ein Eckpunktepapier mit den Überlegungen beider Beschlusskammern hinsichtlich der ab dem 01.01.2024 beabsichtigten Regelungen veröffentlicht. Die Marktteilnehmer und

interessierte Kreise hatten bis zum 27.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Vorbringen im Rahmen der Konsultation wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Auswertung ist in die Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers eingeflossen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer 8 am 16.03.2023 im Online-Format eine öffentliche Anhörung zum Thema „wirtschaftliche Anreize zur Steuerung“ im Rahmen des Festlegungsverfahrens BK8-22/010-A durchgeführt.

Das Konsultationsdokument der zweiten Konsultation sowie das Excel-Formular zur Abgabe von Stellungnahmen können über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

[www.bundesnetzagentur.de/14aEnWG](http://www.bundesnetzagentur.de/14aEnWG)

abgerufen werden.

Stellungnahmen zum Regelwerk der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur anlässlich der zweiten Konsultation können bis zum

**Donnerstag, 27.07.2023 (Eingang hier)**

über das Postfach der Beschlusskammer 8

**(Poststelle.BK8@BNetzA.de)**

eingereicht werden. Bis zum 27.07.2023 eingereichte Stellungnahmen werden auf der Homepage der Beschlusskammer 8 auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht, sofern der Veröffentlichung bei Einreichung der Stellungnahme nicht ausdrücklich widersprochen wird. Darüber hinaus kann auch eine für die Veröffentlichung vorgesehene Variante einer Stellungnahme eingereicht werden. Bitte verwenden Sie das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Excel Template zur Stellungnahme unter Verwendung der im Dokument angegebenen Randziffern. Ergänzend können auch Dokumente im PDF Format eingereicht werden. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

Im Anschluss an die oben genannte Frist werden alle eingegangenen Stellungnahmen wie schon im Zuge der ersten Konsultation geprüft und soweit möglich, in die Ausgestaltung der Festlegung mit einbezogen. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden und zum 01.01.2024 gemeinsam mit der Festlegung der Beschlusskammer 6 in Kraft treten.

Die nachfolgenden Überlegungen, werden nunmehr zu einer zweiten Konsultation gestellt. Anders als in der ersten Konsultation haben beide Beschlusskammern jeweils gesonderte Regelwerke entwickelt, die Grundlage der im 2. Halbjahr zu veröffentlichenden Festlegungen werden.



Bundesnetzagentur

**- Beschlusskammer 8 -**  
BK8-22/010-A

**Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300**

**1. Allgemeines**

Die Beschlusskammern 6 und 8 haben am 24.11.2022 Festlegungsverfahren (AZ: BK6-22-300, AZ: BK8-22/010-A) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG eröffnet.

Anschließend haben sie ein Eckpunktepapier mit den Überlegungen beider Beschlusskammern hinsichtlich der ab dem 01.01.2024 beabsichtigten Regelungen veröffentlicht. Die Marktteilnehmer und interessierte Kreise hatten bis zum 27.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer 8 am 16.03.2023 im Online-Format eine öffentliche Anhörung zum Thema „wirtschaftliche Anreize für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“ durchgeführt.

Das Vorbringen im Rahmen der Konsultation wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Auswertung ist in die Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers eingeflossen.

Die nachfolgenden, hieraus resultierenden Überlegungen, werden nunmehr zu einer zweiten Konsultation gestellt. Anders als in der ersten Konsultation haben beide Beschlusskammern jeweils gesonderte Regelungswerke entwickelt, die Grundlage der im 2. Halbjahr zu veröffentlichenden Festlegungen werden.

**2. Anwendungsbereich**

- 1 Die Bundesnetzagentur ist ermächtigt, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer zu verpflichten, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen (vgl. §§ 29 Absatz 1 i.V.m. 14a Absatz 1 EnWG). Die Ermächtigung zur Ausgestaltung von differenzierten Netzentgelten ergibt sich bereits aus §§ 30 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2 Nr. 6 i.V.m. 17 StromNEV. Die Ermächtigung zur Verpflichtung der Energielieferanten bzw. Netzkundinnen und -kunden ergibt sich aus §§ 29 Absatz 1, 40 Absatz 5 EnWG. Die Beschlusskammer 8 trifft nach §§ 54 Absätze 1 und 2, 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG bundeseinheitliche Regelungen.
- 2 Nach den bundeseinheitlichen Regelungen haben Elektrizitätsverteilernetzbetreiber reduzierte Netzentgelte für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu bilden, die eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abgeschlossen haben. Die Ausgestaltung dieser reduzierten Netzentgelte sowie daraus resultierenden Pflichten der Netzbetreiber sind Gegenstand der Festlegung BK8-22/010-A.
- 3 Hinsichtlich der Anwendungsfälle sowie der verwendeten Begriffe wird neben § 3 EnWG auf die Definitionen der Beschlusskammer 6 im Rahmen des Festlegungsverfahrens (BK6-22-300) zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

nach § 14a EnWG verwiesen. Insbesondere ist dort der Anwendungsbereich hinsichtlich der verpflichteten Netzbetreiber sowie der erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung abschließend definiert.

### 3. Vorgaben zur Entgeltbildung

- 4 Die Beschlusskammer 8 wird verschiedene Vorgaben zur Entgeltbildung für unterschiedliche künftige Anschlusssituationen und Übergangsregelungen für Bestandsanlagen festlegen.
- 5 Die Berechnung der Netzentgelte aller im weiteren Verlauf dieser Festlegung genannten Module ist für alle Elektrizitätsverteilternetzbetreiber (nachfolgend: Netzbetreiber) im Anwendungsbereich der Festlegung BK6-22-300 verpflichtend. Ausgenommen sind dort nur die Betreiber geschlossener Verteilernetze.
- 6 Die nach der Festlegung BK6-22-300 verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Betreiber) können zwischen den folgenden Modulen wählen, sofern sie die nachfolgend definierten notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Überlegungen der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der ersten Konsultation haben ergeben, dass neben

- einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** (Modul 1)
- bei einer separaten Messung des Verbrauchs einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auch weiterhin eine **prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises** (Modul 2) vom Netzbetreiber als Alternative zur pauschalen Netzentgeltreduzierung anzubieten ist.
- Zusätzlich ist ein **Anreizmodul** mit zeitlich variablen Netzentgelten ergänzend zu Modul 1 vorgesehen (Modul 3).

#### 3.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1)

- 7 Netzbetreiber sind nach § 14a Absatz 1 EnWG i.V.m. Ziffer 3.1.a. der Festlegung BK6-22-300 verpflichtet, für Betreiber eine pauschale Reduzierung auf die zu zahlenden Netzentgelte zu bilden, auf dem Preisblatt auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen, wenn sich ein Betreiber für eine pauschale Netzentgeltreduzierung entschieden hat.
- 8 Ein Betreiber kann sich für eine pauschale Netzentgeltreduzierung unabhängig davon entscheiden, ob der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit separaten Zählpunkt oder über einen gemeinsamen Zählpunkt zusammen mit dem sonstigen Haushaltsverbrauch gemessen wird. Wird an einem Zählpunkt ausschließlich der Haushaltverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen, berechtigt dieser Zählpunkt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.
- 9 Die Höhe dieser pauschalen Netzentgeltreduzierung wird durch jeden Netzbetreiber netzbezogen wie folgt gebildet:

$$\text{Pauschale Netzentgeltreduzierung} = 50 \text{ €/a (Kosten iMS vgl. MsbG)} + 30 \text{ €/a (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)} + 3.750 \text{ kWh/a} \times AP_{NS} \text{ ct/kWh} \times 0,2 \text{ (Stabilitätsprämie)}$$

- 10 Ein Bestandteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung orientiert sich an den Kosten die beim Betreiber für die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem sowie die Bereitstellung einer Steuerbox anfallen. Auf einen Betreiber entfallen 50 €/a der Preisobergrenze für ein intelligentes Messsystem an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (vgl. § 30 Absatz 1 Nr. 5b MsbG). Nach aktueller Rechtslage kommen weitere 30 €/a hinzu, welche den vom Betreiber zu tragenden Kosten für die Bereitstellung einer Steuerbox nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 MsbG.

Gem. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG ist die Ausstattung der betreffenden Messstelle mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem erforderlich.



- 11 Zu dem aus den Kosten für ein intelligentes Messsystem und eine Steuerbox abgeleiteten Bestandteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung in Höhe von voraussichtlich 80 €/a wird eine Stabilitätsprämie addiert. Dieser Wert wird netzbetreiberindividuell ermittelt und ergibt sich aus dem Produkt des Arbeitspreises für Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung in der Niederspannung des jeweiligen Netzbetreibers, dem jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, für den die Beschlusskammer 8 einen Wert von 3.750 kWh/a annimmt, sowie einem Faktor von 0,2.

Die Prämie soll den Beitrag des Betreibers mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Netzstabilität in der Niederspannung, die höhere Auslastung sowie Kosten & Effizienzgewinne beim Netzausbau für alle Netznutzer angemessen in Ausgleich bringen. Einerseits gibt die Integration der neuen Verbraucherinnen und Verbraucher den Anlass für weiteren Netzausbau, andererseits führt die Höherauslastung der Netze zu spezifisch niedrigeren allgemeinen Netzentgelten. Der Effekt ist jedenfalls zu Beginn der Regelung noch nicht objektiv zu bestimmen und wird daher mit dem Faktor 0,2 angenommen und somit zwischen den Verbraucherguppen aufgeteilt.

- 12 Die Höhe der pauschalen Reduzierung darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt (Messlokation) zu zahlen wäre, nicht überschreiten. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung darf somit nicht unter 0 fallen. Ein negatives Netzentgelt darf nicht entstehen.
- 13 Die pauschale Netzentgeltreduzierung ist jährlich zu gewähren, solange die Teilnahmeverpflichtung nach Ziffer 3.1.b. der Festlegung BK6-22-300 besteht. Bei einer unterjährigen Teilnahme ist der Betrag tagesgenau abzurechnen, sodass dem Anschlussbegehren eines Betreibers jederzeit nachgekommen werden kann.

Eine Begrenzung ist sachgerecht. Sollte der Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung so gering sein, dass es durch die pauschale Reduzierung zu einem negativen Netzentgelt käme, so würde dies zu einer unangemessenen Bevorteilung führen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn ein Betreiber in einem Verteilernetz mit sehr niedrigen Netzentgelten seinen Bedarf an Elektrizität durch Eigenerzeugung zu einem großen Teil decken kann. Das Elektrizitätsverteilernetz ist aber auch für solche Verbraucher vollständig vorzuhalten. Von einem geldwerten Nutzen für das Netz, das eine Auszahlung an den Anschlussnutzer rechtfertigen würde, kann nicht ausgegangen werden. Ein Netzentgelt von 0 €/a ist als Grenze daher mindestens erforderlich. Die Regelung wird einem regelmäßigen Monitoring unterzogen, um zu prüfen, ob nicht Mindestbeiträge (Grundpreise) aller Anschlussnutzer vorzusehen sind.

Die pauschale Reduzierung des Netzentgelts ermöglicht eine unkomplizierte und nachvollziehbare Ermäßigung ohne Veränderungen an der Messstelle und am Zählerschrank, was z.T. erhebliche Kosten verursachen würde. Zudem erhöht eine pauschale Reduzierung des Netzentgeltes auch die Planbarkeit der dem Netzbetreiber im Jahresverlauf zufließenden Erlöse aus Netzentgelten.

Die Höhe der Reduzierung ist angemessen, da diese sich an den Mehrkosten der zusätzlich erforderlichen Technik orientiert.

Durch die zusätzliche Komponente der Stabilitätsprämie wird die pauschale Netzentgeltreduzierung aus Sicht der Beschlusskammer 8 in einer angemesseneren Relation zu den Netzkosten im jeweiligen Netzgebiet gestellt.

Die Vorgabe der Berechnungsformel anstatt eines fixen Betrages in Euro entspricht dem Wortlaut des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG. Insbesondere § 14a Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 EnWG ermächtigt die Bundesnetzagentur zu einer methodischen Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung.<sup>1</sup> Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur zu konkreten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Netzentgelten berechtigt. Diese ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 14a EnWG. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur bereits nach § 30 Absatz 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 6 StromNEV i.V.m. § 17 StromNEV berechtigt, Vorgaben zur Ausgestaltung von Netzentgelten zu treffen.

1 BT-Drs. 20/2656, Seite 44 am Ende.



### 3.2 Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt (Modul 2)

- 14 Netzbetreiber sind verpflichtet, **alternativ** zu Modul 1 dem Betreiber für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises anzubieten und mit dem Netznutzer abzurechnen. Voraussetzung hierfür ist die Messung des Verbrauchs nur von einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über einen separaten Zählpunkt.
- 15 Eine Kombination aus Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) ist nicht möglich. Es handelt sich um alternative Wahlmöglichkeiten je separatem Zählpunkt.
- 16 Die Reduzierung des Arbeitspreises bemisst sich am für das Kalenderjahr geltenden Arbeitspreis für Entnahme ohne Lastgangmessung in der Niederspannung des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die der Teilnahmepflicht gemäß § 14a Absatz 1 EnWG i.V.m. Ziffer 3.1.b. der Festlegung BK6-22-300 unterfallende steuerbare Verbrauchseinrichtung belegen ist.
- 17 Die **Reduzierung** des allgemeinen Arbeitspreises (ct/kWh) wird **bundesweit auf 60 %** des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung in der Niederspannung festgelegt. Dies entspricht dem Durchschnitt der § 14a EnWG -Netzentgeltreduzierungen im Status Quo.<sup>2</sup>

Modul 2 erlaubt dem Betreiber auf Grund der separaten Erfassung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine separate Abrechnung des entsprechenden Verbrauchs. Eine separate Verbrauchserfassung ist bspw. Voraussetzung für die separate Teilnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an variablen Strompreisen ohne Auswirkungen auf den nicht verschiebbaren Haushaltsverbrauch oder die Befreiung von Umlagen gem. §§ 22 Absatz 1 i.V.m. 10 EnFG auf Netzentnahmen von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird.

### 3.3 Erhebung eines Grundpreises

- 18 Je Betreiber hinter einem Anschlusspunkt ist **allenfalls ein Grundpreis** zu erheben. Wird hinter einem Anschlusspunkt der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an einem separaten Zählpunkt gemessen, rechnet der Netzbetreiber keinen zusätzlichen Grundpreis ab. Daraus folgt keine Verpflichtung des Netzbetreibers, einen Grundpreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung zu erheben. Es gilt weiterhin die Regelung in § 17 Absatz 6 Satz 2 StromNEV.

### 3.4 Vorgaben für Lieferanten

- 19 Die Abrechnung der Netzentgeltreduzierung nach den vorgenannten Modulen ist separat auf der Rechnung auszuweisen, die der Betreiber von einem Stromlieferanten i.S.v. § 2 Nr. 31a EnWG erhält, mit dem er einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat.
- 20 Die **pauschale** Reduzierung ist auf der Rechnung des Lieferanten an den Betreiber **separat** von den sonstigen Positionen transparent auszuweisen. Dies **ergänzt** die Pflicht der Energielieferanten gem. § 40 Absatz 3 Nr. 4 EnWG.

Bereits jetzt sind nach § 40 Absatz 3 Nr. 4 EnWG die Netzentgelte, sofern sie Gegenstand des Liefervertrages sind und sofern sie Kalkulationsbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preisbestandteile sind, gesondert auszuweisen. Darüber hinaus sind nach § 40 Absatz 4 EnWG auch die maßgeblichen Berechnungsfaktoren unter der Verwendung standardisierter Begriffe auszuweisen. Aus Sicht der Beschlusskammer 8 ist der Umsetzungsaufwand der separaten Ausweisung daher gering und kann an die bereits bestehenden Systeme anknüpfen.

Die Beschlusskammer 8 erkennt die Schwierigkeit, dass Netzentgelte im Verhältnis zum Netznutzer abgerechnet werden. Dies ist regelmäßig, insb. im Falle von Haushaltskundinnen und -kunden, der von diesen zu unterscheidende Lieferant (§ 3 Nr. 31a EnWG). Die Abrechnung gegenüber dem Betreiber inklusive Netzentgelte obliegt dem Lieferanten.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt (2023): Monitoringbericht 2022, S. 215.

Als Ergebnis der Konsultation sieht sich die Beschlusskammer 8 jedoch bestärkt, kein direktes Abrechnungsverhältnis zwischen einem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer oder einer Anschlussnutzerin in der Niederspannung zu etablieren, wenn dieser nicht ohnehin Partei des Nutzungsvertrages ist.

### 3.5 Übergangsvorschriften

Für Verbrauchseinrichtungen, die nach Ziffer 11. der Festlegung BK6-22-300 den Übergangsvorschriften unterliegen, sind Netzentgeltreduzierungen wie folgt vorgesehen:

- 21 Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde und die nach 11.2.a. der Festlegung BK6-22-300 steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffenen wurde. Dabei muss bis zum 31.12.2028 auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 abgestellt werden. Ab dem 01.01.2029 ist die Abrechnung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechend der Module 1 bzw. 2 vorzunehmen.
- 22 Für Verbrauchseinrichtungen, bei denen es sich um Nachtspeicherheizungen handelt und für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen worden ist, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis zu ihrer Außerbetriebnahme entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffenen wurde. Dabei muss bis zur Außerbetriebnahme auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 abgestellt werden.
- 23 Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde, die weder steuerbare Verbrauchseinrichtung noch Nachtspeicherheizungen nach Ziffern 11.2.a. und 11.2.b. der Festlegung BK6-22-300 sind, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffenen wurde. Dabei muss insbesondere an der Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 festgehalten werden. Ab dem 01.01.2029 ist für den Verbrauch solcher Verbrauchseinrichtungen keine Netzentgeltreduzierung zu gewähren.
- 24 Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Rn. 21 können auf eigenen Wunsch schon vor dem 01.01.2029 in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4. der Festlegung BK6-22-300 wechseln. Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhält damit gleichzeitig den Anspruch auf eine Reduzierung nach Modul 1 oder Modul 2 dieser Festlegung.
- 25 Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 kein Bestandteil einer Vereinbarung nach § 14a EnWG waren, kann die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4. der Festlegung BK6-22-300 auf Wunsch des Betreibers für die Zukunft vereinbart werden. Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhält damit gleichzeitig den Anspruch auf eine Reduzierung der Netzentgelte nach Modul 1 oder Modul 2 dieser Festlegung.

### 4. Erhebung von Netzanschlusskosten

- 26 Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) sind für Anschlüsse aller Art transparent und diskriminierungsfrei zu erheben, vgl. § 21 Absatz 1 Satz 1 EnWG.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV) bleibt unberührt.

NAK sind auch bei der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach den bisherigen Vorgaben zu erheben. Befreiungen für bestimmte Anwendungsfälle sind unzulässig.



## 5. Ermäßigung bei Baukostenzuschüssen

27 Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV (BKZ) sind ebenfalls transparent und diskriminierungsfrei zu erheben.

BKZ haben eine wichtige Steuerungs- und Lenkungsfunktion für Anschlussleistungen und leisten einen effizienten Finanzierungsbeitrag zum notwendigen Netzausbau, da sie die Deckung zusätzlicher Netzausbaukosten sachgerecht gewährleisten, die durch jeden neuen Anschluss strukturell verursacht werden.

Baukostenzuschüsse sind dem Grunde nach in allen Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Netzausbauerfordernisse haben, auch im Rahmen der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu erheben. Optimierungsmöglichkeiten seitens der Kundenanlage sind auch hier anzureizen, Netzanschlusskapazität ist angesichts des insgesamt hohen erwarteten Netzausbaubedarfs schonend durch die Anschlussnehmer zu beanspruchen.

28 Die Beschlusskammer 8 ermöglicht es Netzbetreibern bei der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhobene Baukostenzuschüsse zu rabattieren. Der in diesem Rahmen erforderliche Netzausbau, der einen vollständigen Bezug zu jederzeit gewährleisten soll, liegt ggf. noch nicht vor bzw. erfolgt zeitverzögert. Bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse kann dies aus Sicht der Beschlusskammer 8 berücksichtigt werden, indem eine pauschale Rabattierung in Höhe von **bis zu 20 %** des in Summe in Rechnung zu stellenden Baukostenzuschusses möglich ist.

Grundsätzlich beteiligt sich der Anschlussnehmer mit der Zahlung des Baukostenzuschusses verursachungs- und sachgerecht an den Kosten für den Netzausbau. Durch die verpflichtende Steuerbarkeit ist die bereitgestellte Netzanschlusskapazität ggf. nicht uneingeschränkt verfügbar. Dies rechtfertigt die Rabattierung des Baukostenzuschusses. Der Netzbetreiber erhält ein ausreichendes Zeitfenster, den Netzausbau sachgerecht vorzunehmen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Netzausbaus bei der Integration einer Vielzahl von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

## 6. Wirtschaftliche Anreize zur Lastverlagerung

### 6.1 Ergänzendes Anreizmodul (Modul 3)

29 Netzbetreiber sind verpflichtet, Betreibern, die die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gewählt haben, komplementär ein zeitvariables Netzentgelt anzubieten. Das Anreizmodul des zeitvariablen Netzentgeltes steht nicht komplementär zu Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) zur Verfügung.

30 Die Vereinbarung eines solchen zeitvariablen Netzentgeltes ist für den Betreiber optional wählbar und nicht verpflichtend.

31 Die Ausgestaltung dieses zeitvariablen Netzentgeltes obliegt dem Netzbetreiber.

32 Das zeitvariable Netzentgelt muss jedoch als Mindestmaß die nachfolgenden Vorgaben erfüllen.

33 Das zeitvariable Netzentgelt ist diskriminierungsfrei anzubieten und zu erheben.

34 Das variable Netzentgelt besteht aus drei Preisstufen. Die Ausgangsbasis bildet das allgemeine Entgelt in der NS für die Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung (Standardtarif - ST). Darüber hinaus muss der Netzbetreiber sowohl eine Preisstufe oberhalb dieser ST-Preisstufe in Form einer HT-Preisstufe (Hochlasttarif) und eine Preisstufe unterhalb der ST-Preisstufe in Form einer NT-Preisstufe (Niederlasttarif) bilden. Dabei darf die HT-Preisstufe die ST-Preisstufe höchstens um 100 % übersteigen. Die NT - Preisstufe muss im Korridor zwischen 10 % und 80 % der ST-Preisstufe liegen.

35 Das HT Zeitfenster muss täglich mindestens 2 Stunden betragen.

36 Bei der Ausgestaltung der Tarife ist die folgende Nebenbedingung zu beachten: Ein **hypothetischer** Betreiber mit einer Vereinbarung über ein zeitvariables Netzentgelt und einem **Verbrauchsprofil**, welches mit dem **Standardlastprofil** (SLP) des Netzbetreibers für Haushaltskundinnen und -kunden **identisch**

ist, darf durch das variable Netzentgelt in Summe weder besser noch schlechter gestellt werden. Eine Verbesserung kann der Betreiber mit Vereinbarung über ein zeitvariables Netzentgelt indes immer dann erzielen, wenn dieser den Verbrauch vermehrt in Zeitfenster mit NT-Preisstufe verschiebt und damit mit seinem Verbrauchsprofil vom des SLP des Netzbetreibers für Haushaltskundinnen und -kunden abweicht. Diese Lastverschiebung soll durch das zeitvariable Netzentgelt angereizt und vergütet werden.

## 6.2 Ausgestaltungsvariante: saisonal zeitvariables Netzentgelt

Nach dem Vortrag in der ersten Konsultation kann es in einigen Netzgebieten zu der Konstellation kommen, dass ein Netzbetreiber in der Analyse der Lastsituation in der NS keine täglichen Zeitfenster für eine NT-Preisstufe identifizieren kann, um eine ganzjährige Lastverschiebung anzureizen. Dies ist insbesondere vorstellbar für Niederspannungsnetze, die in nachweisbarem Umfang und in den Wintermonaten durch Nachtspeicherheizungen auch in den Nachtstunden eine höhere Auslastung haben, sodass eine nicht planbare Lastverschiebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dennoch zu Überlastungssituationen führen kann. Die Anzahl dieser Heizungssysteme sinkt zwar stetig, finden aber dennoch in nicht geringer Anzahl in den Haushalten Anwendung.<sup>3</sup> In einem solchen Fall kann der Anreiz zur Lastverschiebung zu Ausfällen in den betroffenen Netzbereichen führen.

37 Da die Bildung der Preisstufen durch den Netzbetreiber erfolgt, erlaubt es der in Modul 3 definierte Korridor (10 % bis 80 % des Standardtarif - ST) für die NT - Preisstufe einem Netzbetreiber, das variable Netzentgelt so zu gestalten, dass der Anreiz für Betreiber sehr gering wird. Ein Netzbetreiber, welcher das oben genannte Problem für sein Netz erkennt, könnte durch eine verringerte Anreizwirkung unerwünschte neue Lastspitzen vermeiden.

38 In dieser Ausgestaltungsvariante würde aus Sicht der Beschlusskammer 8 ggf. sichergestellt, dass Netze, in denen sich eine Vielzahl an Nutzern von Nachtspeicherheizungen befinden, keine Nachteile durch das Anreizmodul variables Netzentgelt erfahren. In Zeitfenstern, in denen keine Überlastung zu erwarten ist, könnten dann zeitvariable Netzentgelte mit einer höheren Anreizwirkung festgelegt werden (Korridor zwischen 10 % und 50 %). Dennoch würde bei saisonaler Beschränkung der Nutzen des variablen Netzentgelts erheblich geschmälert. Dies gilt es abzuwägen.

In der zweiten Konsultation bittet die Beschlusskammer 8 ausdrücklich um Rückmeldungen zur Notwendigkeit einer solchen Variante, das variable Netzentgelt saisonal zu beschränken und dazu, wie ein Nachweis zu führen wäre.

39 Die Festlegung der Zeitfenster und Preisstufen hat einmalig kalenderjährlich zum jeweils 15.10. des Vorjahres zu erfolgen. Diese gelten für das gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers. Eine Unterteilung innerhalb des Netzgebietes ist nicht zulässig.

In den Stellungnahmen zur Konsultation und der Anhörung am 16.03.2023 wurde von Teilen des Marktes und seitens der Verbrauchervertreter der dringende Wunsch vorgetragen, auch ein zeitvariables Netzentgelt mit Anreizen zur freiwilligen Lastverschiebung vorzusehen. Konkret umsetzbare Modelle wurden nicht eingereicht. Es hat sich bei Auswertung der Stellungnahmen gezeigt, dass derzeit nur eine sehr einfache Form eines zeitvariablen Netzentgelts umsetzbar ist, welches auf festen jährlichen Zeitfenstern beruht. Das Modul 3 basiert daher auf festen Zeitfenstern, die in ähnlicher Weise bereits heute Anwendung finden, bspw. in den bestehenden HT/NT -Netzentgelten bei Nachtspeicherheizungen.

Das Modul 3 trägt dem Wunsch nach Ansätzen zum Anreiz von Lastverschiebung Rechnung und berücksichtigt aus Sicht der Beschlusskammer 8 dabei die technischen Gegebenheiten in der Niederspannung und die notwendigen Belange der Versorgungssicherheit.

Die Beschlusskammer 8 sieht darin den Nutzen, dass die Marktteilnehmer in die Abwicklung und Abrechnung variabler Preise einsteigen und flächendeckende Analysen des Verbraucherverhaltens überhaupt möglich werden. Erstmals würden Netzentgelte als Teil des Strompreises so

<sup>3</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt (2023): Monitoringbericht 2022, S. 317.





ausgestaltet, dass eine Lastverschiebung angereizt wird, zu der sich ein Betreiber freiwillig entscheiden kann.

Die Beschlusskammer 8 erwartet Erkenntnisse während des Geltungszeitraums dieser Festlegung, inwieweit dieses Verhalten tatsächlich angereizt wird.

Die Beschlusskammer 8 geht davon aus, dass diese Anreize automatisiert in den Systemen von Lieferanten und Verbrauchern umgesetzt würden und auch kleine Preisspannen eine Wirkung entfalten könnten. Auch mit nachträglich ausgelesenen Messwerten können Erkenntnisse über das Volumen des zeitlich verschobenen Haushaltsverbrauchs gewonnen und mit weiteren Daten zusammengeführt werden, um das Verhalten von Kundengruppen zu analysieren. Dabei geht es nie um die Analyse eines einzelnen Verbrauchers, sondern um Summendaten. Personenbezogene Daten bleiben unberührt.

Gerade weil die Durchdringung von variablen, womöglich börsengekoppelten Stromtarifen in diesem Kundensegment noch sehr gering ist, können nach Einschätzung der Beschlusskammer 8 diese Daten für ein besseres Verständnis der Wirkungsweise und netzseitigen Auswirkungen dieser Tarife sorgen.

Der Umsetzungsaufwand von drei Preisstufen und einer reinen Arbeitsmessung ist der Abwicklung des bestehenden HT/NT Preissystems so nah und mit TAF2 über das intelligente Messsystem standardisiert abbildbar, so dass der Umsetzungsaufwand vertretbar ist.

Auch zu diesen Annahmen erbittet die Beschlusskammer 8 in der Konsultation explizite Stellungnahmen; darüber hinaus, ob und mit welchem Aufwand entsprechende Tarife vor Einbau eines intelligenten Messsystems mit bestehender Messtechnik gemessen und abgerechnet werden können.

Außerdem haben Stromlieferanten nach § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG, „soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar“, nach bereits geltenden Vorschriften für Letztverbraucher und Letztverbraucherinnen von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Nach § 41a Absatz 1 Satz 2 EnWG sind Tarife im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.

Die Beschlusskammer 8 geht daher davon aus, dass insbesondere das Angebot eines Tarifs, der ein im Modul 3 beschriebenes zeitvariables Netzentgelt an einen Betreiber abbildet, technisch machbar und in der Einfachheit seiner Ausprägung für die Stromlieferanten zumutbar i.S.d. § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist. Somit wird es den Lieferanten ermöglicht und liegt in ihrem Interesse, den gesetzlichen Pflichten nach § 41a Absatz 1 EnWG nachzukommen. Verbraucher und Verbraucherinnen haben demnach den Anspruch, einen entsprechenden Tarif einzufordern.

## 7. Inkrafttreten

- 40 Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Bildung entsprechender Netzentgelte ist zum 01.01.2024 vorgesehen.

**Mitteilung Nr. 108/2023**

EnWG §§ 29 Abs. 1, 14a Abs. 1, 2 n.F.

**Beschlusskammer 6**

Az.: BK6-22-300

**Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz**

Die Beschlusskammer 6 hat im November 2022 ein Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eröffnet. Basierend auf den eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer detaillierte Vorgaben für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel, entwickelt.

Folgende Regelungen werden zur öffentlichen Konsultation gestellt:

**Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG****1. Anwendungsbereich**

Diese Festlegung trifft bundeseinheitliche Regelungen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen.

**2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Festlegung ist

**2.1. Netzbereich**

Alle Betriebsmittel eines Netzstrangs des Niederspannungsnetzes unter Einschluss der den Netzstrang versorgenden und unmittelbar mit diesem verbundenen Transformatoren,

**2.2. Netzbetreiber**

der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, in dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist,

**2.3. netzwirksamer Leistungsbezug**

derjenige Anteil der über den Netzanschlusspunkt aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der innerhalb einer Viertelstunde zeitgleich in einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung verbraucht wird,

**2.4. steuerbare Verbrauchseinrichtung**

- a. Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist,
- b. eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c. eine Anlage zur Raumkühlung oder

- d. eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7),

**2.5 Betreiber**

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist,

**2.6. Netzzustandsermittlung**

die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen. Die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird vermutet, wenn in die Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs Netzzustandsdaten von mindestens 20 Prozent aller Anschlussnehmer des Netzbereiches oder Netzzustandsdaten der Trafoabgänge in Kombination mit Messungen bei mindestens 10 Prozent aller Anschlussnehmer, jeweils in minütlicher Auflösung, einfließen.

**3. Teilnahmeverpflichtung**

3.1. Verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung sind

- a. alle Netzbetreiber bezüglich der von Ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG,
- b. alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023. Ausgenommen hiervon sind Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen.

3.2. Die etwaige Zahlung eines Baukostenzuschusses für in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung in einen Pool zur Erbringung von Energieprodukten (z.B. Regelenergie) entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Abwesenheit von Netzengpässen entbindet den Netzbetreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung.

**4. Netzorientierte Steuerung**

4.1. Im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren.

4.2. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. Zwischen der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges darf ein Zeitraum von drei Minuten nicht überschritten werden.



4.3. Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang im Sinne von Ziffer 4.1., solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Zur Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Auswahl der zu steuernden Anlagen wird davon ausgegangen, dass der Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche Wirkung auf die Entlastung des Netzes zukommt.

4.4. Auch im Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist weiterhin mindestens ein netzwirksamer Leistungsbezug in Höhe von 4,2 kW zu gewähren. Bei mehreren hinter einem Netzanschluss befindlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergibt sich die Summe des insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges durch Summierung der einzelnen zugeordneten Leistungswerte unter Berücksichtigung eines anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktors.

4.5. Der Betreiber ist berechtigt, den insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug gemäß Ziffer 4.4. nach eigener Maßgabe einzusetzen.

4.6. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen. Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets Vorrang eingeräumt wird.

4.7. Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers dennoch möglich.

4.8. Für das veränderte Verbrauchsverhalten, das aufgrund der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der betreffenden Marktlokation hervorgerufen wird, findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.

## 5. Sicherstellung des Netzanschlusses

Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes kann der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung ebendieser im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht mit Verweis auf §§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG verzögern oder ablehnen.

## 6. Netzausbau

6.1 Die Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt. Der bedarfsgerechte Netzausbau hat dabei insbesondere auch hinsichtlich in Zukunft voraussichtlich notwendiger Steuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4 vorausschauend zu erfolgen und muss dabei auch das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG berücksichtigen.

6.2 Wird in einem Netzbereich eine Maßnahme nach Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 durchgeführt und ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, muss der Netzbetreiber dies in seiner Netzausbauplanung für diesen Netzbereich berücksichtigen und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Maßnahmen bei Anlagen nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2b) sind davon ausgenommen.

## 7. Dokumentationspflichten

7.1. Der Netzbetreiber dokumentiert für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar mindestens:

- a. die Anzahl der jeweiligen pro Netzbereich vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen,
- b. die Netzzustandsermittlungen, die zu einer netzorientierten Steuerung geführt haben sowie die Adressaten, Intensität und Dauer der Maßnahme; im Fall der präventiven Steuerung nach Ziffer 11.5 sind die zugrunde gelegten Berechnungen und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren,
- c. alle Maßnahmen, die zur Vermeidung der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs unternommen werden. Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des betroffenen Netzbereichs.

7.2. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs durch Daten der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines Energie-Management-Systems im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

7.3. Die unter Ziffer 7.1 genannten Informationen sind mindestens 3 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten. Die unter Ziffer 7.2 genannten Informationen sind mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

7.4. Die Dokumentationen nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Dokumentation nach Ziffer 7.2 ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

## 8. Melde- und Informationspflichten

8.1. Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht die Verpflichtung, jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

8.2. Die Information des Betreibers

- a. über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung erfolgt über die Anzeige der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder das Energie-Management-System,
- b. über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 gesteuert wird sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4 überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt.

8.3. Die Information des Lieferanten

- a. über die erstmalige Durchführung einer präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5,
- b. hinsichtlich der Überführung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 in die netzorientierte Steuerung sowie
- c. über die Durchführung jeder netzorientierten Steuerung erfolgt im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation.



8.4. Netzbetreiber weisen die Netzbereiche, in denen Steuerungsmaßnahmen i.S.v. Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 stattfinden, in einheitlichem Format auf einer gemeinsamen Internetplattform aus. Die Veröffentlichung enthält eine maschinenlesbare Liste und Karte zur Angabe

- a. der Art der Steuerung nach Ziffer 4 oder 11.5, der Anzahl der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, der durchschnittlich gekürzten Leistung sowie der Gesamtdauer der Maßnahmen. Diese Angaben erfolgen in monatlicher Auflösung und sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu veröffentlichen,
- b. ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden.

## 9. Vertragsstrafen

9.1. Der Betreiber hat sich gegenüber dem Netzbetreiber einer Vertragsstrafenvereinbarung zu unterwerfen.

9.2. Unterlässt der Betreiber schuldhaft

- a. die unverzügliche Anzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 5.000 EUR,
- b. die vom Netzbetreiber angeforderte Reduktion des netzwerkstabilen Leistungsbezuges trotz Möglichkeit vollständig oder teilweise, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 500 EUR.

## 10. Haftungsfreistellung

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwerkstabilen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

## 11. Übergangsvorschriften

11.1. Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung eine individuelle Vereinbarung nach § 14a EnWG mit dem Netzbetreiber abgeschlossen wurde, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.

11.2. Für Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 11.1.,

- a. die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung sind, gelten spätestens ab 01.01.2029 die vorbenannten Vorgaben dieser Festlegung,
- b. die Nachtspeicherheizungen sind, gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach § 14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort,

- c. die zu keiner der vorstehend unter a) oder b) genannten Gruppen zählen, besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung.

11.3. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und nicht zu den Anlagen nach Ziffer 11.1. zählen, kommt diese Festlegung nicht zur Anwendung.

11.4. Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Ziffer 11.2 a. und Ziffer 11.3. können auf eigenen Wunsch eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach Maßgabe dieser Festlegung abschließen. Der Netzbetreiber kann den Abschluss nicht ablehnen. Ein erneuter Wechsel auf Wunsch des Betreibers ist nicht möglich.

11.5. Kommt der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4 noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffer 4 Gebrauch vom Einsatz einer präventiven Steuerung machen:

- a. ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung im betreffenden Netzbereich darf der Netzbetreiber diese bis zum Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 4, längstens aber für 24 Monate anwenden,
- b. auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Gewährung einer jederzeitigen netzwerkstabilen Leistungsbezuges von mindestens 4,2 kW sicherzustellen,
- c. die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt.

11.6. Zur Ermöglichung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung werden die Netzbetreiber verpflichtet, spätestens bis zum 01.10.2024 Entwürfe für die nachfolgenden Vorgaben zu entwickeln und der Bundesnetzagentur vorzulegen:

- a. zu den Anforderungen an die technische Ausgestaltung der physischen und logischen Schnittstellen der Steuerbox zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an ein Energiemanagementsystem,
- b. zu standardisierten technischen Möglichkeiten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, den jeweils zulässigen netzwerkstabilen Leistungsbezug unter gleichzeitiger Gewährleistung der Flexibilität nach Ziffer 4 einzuhalten,
- c. zum einheitlichen Vorgehen für die Durchführung von Netzzustandsermittlungen auf Basis von Messwerten in der Niederspannung unter Berücksichtigung des Standes der Technik. Dies beinhaltet auch Mindestanforderungen an die Qualität der Netzzustandsermittlungen, den Eingangsgrößen, dem Verhältnis von Plan- zu Messwerten sowie Vorgaben zur Rücknahme der Maßnahmen,
- d. zu den Mindestanforderungen der technischen Umsetzung und der Dokumentation eines Befehls durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung oder dem Energiemanagement-System des Anschlussnehmers im Sinne von Ziffer 4.5 und 4.6,



- e. zur Definition der technischen Parameter zur Annahme einer Gefährdung oder Störung im Netzbereich,
  - f. zu einem bundeseinheitlichen Format für die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach Ziffer 8.4.,
  - g. zu dem anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktor nach Ziffer 4.4.
  - h. zum Entwurf eines Mustervertrags zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber, der mindestens die in dieser Festlegung enthaltenen Vorgaben abdeckt.
- Das Festlegungsverfahren wird gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Amtssprache deutsch geführt. Bitte reichen Sie daher Stellungnahmen und eventuelle Anhänge in deutscher Sprache ein.
  - Die Beschlusskammer 8 führt ein Festlegungsverfahren zu der mit der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen einhergehenden Netzentgeltreduzierung. Das Excel-Formular kann für die Abgabe von Stellungnahmen zu diesem Verfahren nicht verwendet werden.

Das Konsultationsdokument sowie das Excel-Formular zur Abgabe von Stellungnahmen können über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

[www.bundesnetzagentur.de/14aEnWG](http://www.bundesnetzagentur.de/14aEnWG)

abgerufen werden.

11.7 Betreiber, die einer Teilnahmeverpflichtung nach Ziffer 3.1. b. unterliegen oder die sich nach Ziffer 11.4. für eine freiwillige Teilnahme entschieden haben, können in der Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme eines intelligenten Messsystems, das zur Durchführung der netzorientierten Steuerung in der Lage ist, vom zuständigen Netzbetreiber die Bereitstellung eines Tarifsaltgerätes zum üblichen Entgelt verlangen, das die Abrechnung von zeitvariablen Ermäßigungen insbesondere bei Abgaben, Umlagen und Entgelten zugunsten des Betreibers ermöglicht. Satz 1 gilt entsprechend bezüglich der Bereitstellung einer modernen Messeinrichtung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

## 12. Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Um der Öffentlichkeit die Bewertung des zur Konsultation gestellten Regelwerks zu erleichtern und möglichen Missverständnissen vorzubeugen, erläutert die Beschlusskammer wesentliche Aspekte des Regelwerks sowohl in einem Textdokument als auch in einer Präsentation näher.

Das Inkrafttreten der zur Konsultation gestellten Vorgaben ist für den 01.01.2024 geplant.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist möglich bis spätestens

Donnerstag, 27. Juli 2023 (Eingang hier mit Anlagen).

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer 6 folgende Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen ausschließlich das Excel-Formular.
- Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das passende Registerblatt und dort in der Spalte „Kapitel“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich per E-Mail an [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de).



Mitteilung Nr. 109/2023



Bundesnetzagentur

## Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben 20), Abschnitt 2 (Punkt Rittershausen – Kupferzell)

**Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i.V.m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) hat mit Beschluss vom 16.06.2023, Gz.: 802 – 6.07.01.02/20-2-2 #25, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPg durchgeführt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

### I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Gemäß [...] wird der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt 2 (Punkt Rittershausen – Kupferzell) des Vorhabens Nr. 20 des Bundesbedarfsplangesetzes Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach der TransnetBW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) in Gestalt der 1. Planänderung einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind:

- die Netzverstärkung der bestehenden Leitungsanlage durch Seilauflage eines zweiten 380-kV-Stromkreises auf den Bestandsmasten zwischen dem Umspannwerk (im Folgenden: UW) Kupferzell und dem Punkt Rittershausen,
- der Betrieb eines Stromkreises vom UW Kupferzell bis zum Punkt Rittershausen mit 3.600 Ampere maximal zulässigen Dauerstroms,
- der Einbau von Verdrillungen an den Masten 002, 019, 040, 063, 088, 108 und 128A inkl. Masterhöhung um 2 m und die Verlängerung der Traverse 1 auf der linken Mastseite an den Masten 002, 040, 088, 108 um 3,25 m und an den Masten 019 und 063 um 3,60 m sowie die damit verbundenen Mast- und Fundamentverstärkungen,
- notwendige Instandhaltungsarbeiten, die den Einbau von Trag-Abspannketten, den Einbau von Horizontalrahmen und die Nachrüstung von Steigbäumen umfassen,
- die Errichtung zweier Portale zur Überspannung des UW Stalldorf,
- der erforderliche Schutzstreifen der Seilauflage des zweiten 380-kV-Stromkreises auf den Bestandsmasten zwischen dem UW Kupferzell und dem Punkt Rittershausen,



- die für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen (z. B. Bauflächen, Zufahrten, Provisorien),
- der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen vom Typ 339-AT1/30-A20SA und für das Weitspannfeld zwischen den Masten 013 und 014 vom Typ 382-AT2/49-A20SA.

Weiterer Gegenstand der Planfeststellung auf der Grundlage einer einheitlichen Entscheidung nach § 26 NABEG sind folgende Maßnahmen am ersten bereits planfestgestellten und in Betrieb befindlichen 380-kV-Stromkreis auf der rechten Mastseite der Bestandstrasse (sog. Vorhaben „Anpassung Bestandsstromkreis LA0348“):

- Der Einbau von Verdrillungen an den Masten 019, 040, 063, 088, 108, 127A, 128A inkl. der Verlängerung der Traverse 1 auf der rechten Mastseite der Maste 040, 088, 108 um 3,25 m und an den Masten 019 und 063 um 3,60 m,
- die Erweiterung des Schutzstreifens für den rechten Stromkreis auf den technisch erforderlichen Umfang,
- notwendige Instandhaltungsarbeiten durch Trag-Abspannketten.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lagepläne, Profilpläne, Masttabelle, Prinzipzeichnungen, Kreuzungsliste, Technisches Maßnahmenverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Zuwegungspläne, Maßnahmenblätter, Maßnahmenpläne, Verortung und Detaillagepläne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Bauzeitenplan.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) im Bereich des Immissions-, Natur-, Boden-, Gewässer- sowie Denkmalschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauausführung und der Überwachung an und sieht teilweise Vorbehalte vor.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse (A.IV) erteilt:

Für die bauzeitlichen Wasserhaltungen für die Maste 040 und 088 zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten des gefassten Grundwassers in oberirdische Gewässer entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 02.03.2022, Unterlage 16, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Für das Einbringen der Fundamentplatten an den Masten 040 und 088, welche sich als Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darstellt, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Simsonplatz 1**  
**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

### III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TransnetBW GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom 10.07.2023 bis zum 24.07.2023 jeweils in den folgenden Gemeinden öffentlich zur Einsichtnahme aus:

<b>Gaukönigshofen</b>	Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen (Mo–Di, Do–Fr 8–12:30, Mi 8–12, 14–18; kein barrierefreier Zugang)
<b>Sonderhofen</b>	Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, Bauamt, Zimmer 14 (Mo–Fr 8–12, Do 13:30–18; kein barrierefreier Zugang)
<b>Riedenheim</b>	Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, Frau Ludwig (1. OG, Zi. 8, Tel. 09338/9728–80), Marktplatz 1, 97285 Röttingen (Mo, Mi, Do, Fr 8–13, Di 13:30–18:30; barrierefreier Zugang nach Absprache)
<b>Bütthardt</b>	Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt, Marktplatz 3, 97232 Giebelstadt (Mo–Fr 8–12, Do 14–18)
<b>Weikersheim</b>	Stadt Weikersheim, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim (Mo, Do 8–12, 13:30–17, Di 13:30–18, Mi 8–12, Fr 8–13)
<b>Igersheim</b>	Bürgermeisteramt Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, Stadtbauamt, 3. OG, Zi. 3.03 (Mo–Fr 8–12:30, Mo 14–16, Mi 14–18)
<b>Niederstetten</b>	Stadtverwaltung Niederstetten, Albert-Sammt-Straße 1, 97996 Niederstetten (Mo–Di, Do–Fr 9–12, Mi 9–18; kein barrierefreier Zugang)
<b>Mulfingen</b>	Bürgermeisteramt Krautheim, Zi. 22, Burgweg 5, 74238 Krautheim (Mo–Fr 8:30–12:30, Di 14–18, kein barrierefreier Zugang)
<b>Künzelsau</b>	Stadtverwaltung Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau (Mo–Fr 9–18, Sa 9–12)
<b>Kupferzell</b>	Rathaus, Marktplatz 14–16, 74635 Kupferzell (Mo–Fr 8:30–12, Di 14–16, Do 14–18)
<b>Burgstetten</b>	Stadtverwaltung Backnang, Stiftshof 16, 71522 Backnang (Mo–Do 8:30–12, Fr 8:30–13, Mi 15–18)
<b>Kitzingen</b>	Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Zi. 82.17 im Bauamt (Mo–Fr 8–12, Mo–Mi 14–15:30, Do 14–17; barrierefreier Zugang über Eingang Alte Poststraße und Aufzug Gebäude 8)
<b>Bonn</b>	Bundesnetzagentur, Bibliothek, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Mo–Fr 8–15)

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).





4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 10.07.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben20-2](http://www.netzausbau.de/vorhaben20-2) eingesehen werden.

Der Präsident

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung